

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005

Ein auswertender Bericht über die Tierstraffälle-Datenbank der
Stiftung für das Tier im Recht

ausgearbeitet von

Dr. iur. Gieri Bolliger / Dr. iur. Antoine F. Goetschel /
cand. iur. Michelle Richner / lic. iur. Martina Leuthold Lehmann

Bern / Zürich, 16. August 2006

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern
Konto Nr. 251-801049.01P
UBS AG
CH-8032 Zürich

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

1. Strafrechtlicher Tierschutz.....	3
a) Begriff.....	3
b) Tierquälerei und übrige Widerhandlungen.....	3
c) Vollzug.....	5
2. Tierschutzstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht.....	6
a) Über 4500 Tierschutzstraffälle von 1982 bis 2005.....	6
b) Keine Erfassung von Handels-, Zoll- und Verwaltungsverfahren.....	7

II. Berücksichtigtes Fallmaterial 1982-2005

1. Einleitung.....	8
2. Gliederung nach Kantonen.....	9
a) Erfasste Entscheide.....	9
aa) Gesamtbild.....	10
bb) 2005.....	10
b) Verteilung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung.....	11
c) Auswertung.....	12
aa) Allgemeine Beobachtungen.....	12
bb) Aktuelle Entwicklungen.....	14
cc) Unterschiedliches kantonales Vollzugsinstrumentarium.....	16
3. Gliederung nach Deliktscharakter.....	17
4. Gliederung nach Entscheidform.....	18
5. Gliederung nach Lebensbereichen und Arten der betroffenen Tiere.....	21
a) Lebensbereich.....	21
b) Einzelne Tierarten.....	23
aa) Nutztiere.....	23
aaa) Prozentuale Verteilung der von Delikten betroffenen Nutztiere von 1982 bis 2005.....	23
bbb) Aufteilung der Delikte an Nutztieren nach Jahren.....	24
bb) Heimtiere.....	24
aaa) Prozentuale Verteilung der von Delikten betroffenen Heimtiere von 1982 bis 2005.....	24
bbb) Aufteilung der Delikte an Heimtieren nach Jahren.....	25
6. Gliederung nach "Typisierten Fallgruppen".....	26
a) Gesamtübersicht.....	26
aa) Allgemeines (übergreifende Fallgruppen).....	27
bb) Nutztiere.....	28
cc) Heimtiere.....	30

dd) Wildtiere.....	31
ee) Versuchstiere.....	32
b) Ausgewählte Beispiele.....	32
aa) Starke Vernachlässigung.....	32
aaa) Entwicklung 1995 bis 2005.....	33
bbb) Sanktionspraxis 2005.....	34
bb) Haltung von Hunden in überhitzten Fahrzeugen... ..	36
aaa) Entwicklung 1995 bis 2005.....	36
bbb) Uneinheitliche Strafpraxis.....	37
cc) Sexuelle Handlungen mit Tieren (Sodomie/Zoophilie).....	39
aaa) Bisherige Rechtslage.....	39
bbb) Strafbarkeit nach neuem Tierschutzgesetz.....	40
III. Kritische Anmerkungen zur Tierschutzstrafpraxis	
1. Sinkende Bussenhöhe.....	41
2. Unzulässige Anwendung des Opportunitätsprinzips durch Verwaltungsbehörden ..	43
3. Falsche und uneinheitliche Gesetzesanwendung und Sanktionspraxis.....	45
4. Ungenügende Berücksichtigung der Leidensdauer.....	49
IV. Rechtspolitische Postulate.....	50
V. Zusammenfassung.....	55

I. Einleitung

1. Strafrechtlicher Tierschutz

a) Begriff

Als strafrechtlichen Tierschutz bezeichnet man die Verfolgung und Beurteilung von Tierquälereien und anderen Tierschutzwidrigkeiten auf der Grundlage von Strafnormen¹. Die ausgesprochenen Sanktionen sollen vor allem vorbeugend wirken, indem sie Täter von weiteren Straftaten abhalten und zusammen mit dem gesetzlichen Strafraum im Sinne einer Generalprävention einen abschreckenden Effekt auf die gesamte Gesellschaft erzielen. Seit dem 1981 erfolgten Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes (TSchG)² ist der materielle strafrechtliche Tierschutz als Teilbereich des eidgenössischen Nebenstrafrechts in Art. 27–32 TSchG abschliessend durch den Bund normiert.

b) Tierquälerei und übrige Widerhandlungen

Das Tierschutzgesetz gliedert Tierschutzdelikte in "Tierquälereien" und "übrige Widerhandlungen". Tierquälereitattbestände sind abschliessend in Art. 27 TSchG aufgezählt. Deren schuldig macht sich, wer Tiere misshandelt (d.h. ihnen übermässige physische oder psychische Schmerzen zufügt), sie stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, qualvoll oder mutwillig tötet, Tierkämpfe veranstaltet oder mit vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundene Tierversuche durchführt. Vorsätzlich verübte Tierquälereien werden nach Art. 27 Abs. 1 TSchG als Vergehen geahndet und mit Gefängnis von drei Tagen bis drei Jahren und/oder Busse bis 40'000 Franken sanktioniert³. Fahrlässige Tatbegehungen gelten demgegenüber nach Art. 27 Abs. 2 TSchG als Übertretungen und werden mit Haft von einem Tag bis zu drei Monaten oder Busse bis 20'000 Franken bestraft.

Ebenfalls als Übertretungen mit einem Strafmass von Haft oder Busse bis 20'000 Franken bei Vorsatz bzw. lediglich von Busse bei Fahrlässigkeit gelten die übrigen Widerhandlungen i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 TSchG. Ausdrücklich genannt werden die Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung, die vorschriftswidrige Beförderung und Schlachtung, das vorschriftswidrige Vornehmen von Tierversuchen und Eingriffen an lebenden Tieren sowie die Vornahme jener Handlungen, die gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. d-h TSchG⁴ verboten

¹ Siehe hierzu ausführlich Goetschel Antoine F./Bolliger Gieri, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 175ff.

² Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455); in Kraft seit dem 1. Juli 1981.

³ Wurde ein entsprechendes Delikt aus Gewinnsucht verübt, kann eine Busse nach Art. 48 Ziff. 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB vom 21. Dezember 1937; SR 311.0) den gesetzlichen Höchstbetrag von 40'000 Franken auch übersteigen.

⁴ Im Einzelnen sind dies das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen (Art. 22 Abs. 2 lit. d TSchG), das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (lit. e), das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Hause oder im Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht, sich seiner zu ent-

sind. Im Sinne einer Generalklausel stellt Art. 29 Ziff. 2 TSchG sämtliche weiteren Verstösse gegen das Tierschutzgesetz, darauf beruhende Vorschriften – einschliesslich kantonaler Ausführungsbestimmungen – oder mit dem ausdrücklichen Hinweis auf diese Strafnorm versehene Einzelverfügungen der Vollzugsorgane mit einer Bussandrohung von bis 5000 Franken unter Strafe.

Art. 28 TSchG bezeichnet schliesslich Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)⁵ bei Vorsatz wiederum als Vergehen und bei Fahrlässigkeit als Übertretung.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Eigenschaft unterliegen Tierschutzdelikte auch verschiedenen Verjährungsfristen. Die als Vergehen ausgestalteten Tatbestände verjähren in sieben, jene mit blosserem Übertretungscharakter in vier Jahren (Art. 70 Abs. 1 lit. c und Art. 333 Abs. 5 lit. b StGB).

Das Tierschutzgesetz wurde in den letzten Jahren einer umfassenden Revision unterzogen. Nach langen Vorarbeiten und teilweise zähen politischen Diskussionen hat das eidgenössische Parlament im Dezember 2005 die vollständig überarbeitete Fassung (nTSchG)⁶ verabschiedet. Diese soll zusammen mit der ebenfalls total revidierten neuen Tierschutzverordnung (nTSchV) in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2007 in Kraft treten. Die Strafbestimmungen (Art. 26-31 nTSchG) sind in der Revision weitgehend unverändert geblieben. Immerhin sei auf zwei bedeutsame Neuerungen hingewiesen: Zum einen wird die Verjährung der Strafverfolgung von Tierschutzübertretungen künftig fünf Jahre und jene der Strafe vier Jahre betragen (Art. 29 nTSchG). Zum andern wurde der Katalog der Tierquälereien nach einer harten politischen Auseinandersetzung buchstäblich in letzter Minute um den Tatbestand der Missachtung der tierlichen Würde erweitert (Art. 26 Abs. 1 lit. a nTSchG)⁷. Strafbar werden somit künftig namentlich das Zurschaustellen, Lächerlichmachen und die übermässige Instrumentalisierung von Tieren sowie sexuelle Handlungen (Zoophilie)⁸ mit ihnen.

ledigen (lit. f), das Amputieren der Krallen von Katzen und anderen Feliden, das Coupieren von Hundeohren sowie das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen (lit. g) sowie das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung (Dopen) von Tieren für sportliche Wettkämpfe.

⁵ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453).

⁶ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (die Publikation in der Systematischen Gesetzessammlung ist noch nicht erfolgt).

⁷ Die Bestimmung bedeutet eine fundamentale Grundlage für die Umsetzung des Schutzes der Würde der Kreatur, der namentlich auch auf Druck der Stiftung für das Tier im Recht bzw. ihrer Vororganisation bereits seit 1992 auf Verfassungsebene verankert ist (Art. 120 Abs. 2 BV).

⁸ Siehe dazu hinten Seite 39.

c) Vollzug

Art. 123 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV)⁹ und Art. 32 Abs. 1 TSchG delegieren die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen grundsätzlich den Kantonen. Ausnahmen hiervon bilden einzig Widerhandlungen gegen das CITES sowie Gesetzesverstösse bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und tierlichen Produkten. Nach Art. 28 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 TSchG werden diese durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) untersucht. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz¹⁰ vor, führt die Zollverwaltung die Untersuchung durch und trifft den Strafbescheid.

Die Hauptverantwortung für die Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes tragen somit die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte. In der Praxis werden die als Übertretungstatbestände ausgestalteten Delikte meist von den nach kantonalem Recht zuständigen Verwaltungsstellen und lediglich die Vergehen, d.h. die vorsätzlich begangenen Tierquälereien, von richterlichen Instanzen beurteilt. Namentlich bei fahrlässigen Tierquälereien kann dieser Umstand zu stossenden Kompetenzkonflikten und letztlich zur Verjährung der Handlung führen¹¹.

Bei sämtlichen Tierschutzstraftatbeständen handelt es sich um von Amtes wegen zu verfolgende Officialdelikte. Da die zuständigen Vollzugsinstanzen nur bei Kenntnis strafbarer Handlungen tätig werden können, kommen Hinweisen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt jedoch ebenso wenig wie Tierärzten eine Pflicht zum Einreichen einer Strafanzeige – dies im Gegensatz zu Beamten und Behörden, die bei Delikten, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, zumindest in einzelnen Kantonen gemäss kantonalem Strafprozessrecht zwingend ein Strafverfahren einzuleiten haben¹². Teilweise wird dies künftig auch auf eidgenössischer Ebene gelten, da das neue TSchG in Art. 24 Abs. 3 für sämtliche Tierschutzvollzugsorgane zumindest für vorsätzlich begangene Verstösse gegen das Tierschutzgesetz eine ausdrückliche Anzeigepflicht vorsieht. Auch von primär veterinärmedizinisch oder ethologisch ausgebildeten Vollzugsbeamten wird somit die Kenntnis strafrechtlicher Grundbegriffe erwartet, indem sie über Inhalt, Unterschied und Tragweite der Begriffe "Vorsatz", "Eventualvorsatz" und "bewusste Fahrlässigkeit" Bescheid zu wissen haben. Diesem Umstand wird bei der Aus- und Weiterbildung der Vollzugsverantwortlichen im neuen Recht Rechnung zu tragen sein.

⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

¹⁰ Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 (SR 631.0).

¹¹ Siehe dazu Seite 19 am Beispiel des kantonalzürcherischen Strafprozessrechts.

¹² So beispielsweise im Kanton Zürich gemäss § 21 Abs. 1 der kantonalen Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919.

2. Tierschutzstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht

a) Über 4500 Tierschutzstraffälle von 1982 bis 2005

2004 errichtete die ausschliesslich aus privaten Mitteln finanzierte Stiftung für das Tier im Recht eine Datenbank über die seit 1982 von kantonalen Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten auf der Grundlage der Tierschutzgesetzgebung – d.h. insbesondere des Tierschutzgesetzes (TSchG) und der Tierschutzverordnung (TSchV)¹³ – gefällten Entscheide. Die laufend ausgebaut und aktualisierte Sammlung umfasst mittlerweile über 4500 Urteile, Strafverfügungen, Einstellungsbeschlüsse etc. (Stand August 2006). Sämtliche Fälle wurden der Stiftung für das Tier im Recht vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) bzw. vom Zürcher Tieranwalt unter Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Verfügung gestellt. Für die vertrauensvolle Überlassung des Fallmaterials danken wir den genannten Stellen ebenso herzlich wie dem Bundesanwalt und dem Zürcher Regierungsrat für die auf diese Weise ermöglichte detaillierte Einsicht in die Schweizer Tierschutz-Strafpraxis.

Sämtliche in der Datenbank erfassten Entscheide können auf den beiden Webseiten www.tierimrecht.org und www.tierschutz.org kostenlos abgerufen werden. In verkürzter und anonymisierter Form werden neben offiziellen Angaben sowie dem tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe oder Zusammenhänge zu anderen Fällen vermittelt. Besonders interessante Entscheide werden zudem kurz kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (wie Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, wobei die Suchbegriffe auch kombiniert werden können. Auf den angegebenen Webseiten finden sich auch eine ausführliche Bedienungsanleitung und Dokumentation der Datenbank.

Auf der Grundlage des erfassten Fallmaterials trat die Stiftung für das Tier im Recht im Oktober 2004 erstmals mit einem zwanzigseitigen analysierenden Bericht über die Tierschutzstrafpraxis an die Öffentlichkeit¹⁴. Ein Jahr später veröffentlichte sie dann eine umfangreichere Studie über die praktische Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts in der Schweiz¹⁵, die bei den Vollzugsbehörden auf grosses Interesse und in den Medien auf ein beträchtliches Echo stiess¹⁶. Um eine jährliche Kontinuität zu gewähren und Vergleichsmöglichkeiten zu offerieren, bilden die Studien aus den Jahren 2004 und 2005 sowohl inhaltlich als auch strukturell die Grundlage des vorliegenden Berichts.

¹³ Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1); in Kraft seit dem 1. Juli 1981.

¹⁴ Goetschel Antoine F. / Leuthold Martina S., Tendenzen bei der strafrechtlichen Beurteilung von Tierschutzwidrigkeiten in der Schweiz 1993-2003, Zürich 2004.

¹⁵ Bolliger Gieri / Goetschel Antoine F. / Richner Michelle / Leuthold Lehmann Martina, Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004 (unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004), Zürich 2005. Elektronisch verfügbar ist der Bericht unter www.tierimrecht.org/de/PDF_Files_gesammelt/20051003_Schweizerstrafgerichtspraxis_Gutachten.pdf.

¹⁶ So berichtete neben sämtlichen bedeutenden Printmedien und vielen Radiostationen auch die Tagesschau des Schweizer Fernsehens im ersten Beitrag ihrer Hauptausgabe über die Ergebnisse der Stiftung. Zum gesamten Medienecho siehe den Pressespiegel unter www.tierimrecht.org/de/medienberichte/2005/medienberichte_tierschutz_org.php.

b) Keine Erfassung von Handels-, Zoll- und Verwaltungsverfahren

Die Straffälle-Datenbank enthält nicht sämtliche von Vollzugsorganen bei tierschutzrelevanten Handlungen verfügbaren Sanktionen und Massnahmen. (Zumindest bislang) nicht aufgenommen wurden jene Verfahren, die Widerhandlungen im internationalen Handel (Art. 28 TSchG) sowie gegen die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren (EDAV)¹⁷ zum Gegenstand haben. Gemäss Art. 32 Abs. 2 TSchG werden diese Fälle nicht von kantonalen Instanzen, sondern vom BVET bzw. – sofern gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vorliegt, wie namentlich beim verbotenen Importieren kupierter Hunde in die Schweiz – von der eidgenössischen Zollverwaltung untersucht und beurteilt. Da die Fälle somit nicht einem bestimmten Kanton zugeordnet werden können, wurde auf eine Aufnahme in die nach Kantonen gegliederte Datenbank vorderhand verzichtet. Für die Zukunft wird eine entsprechende Erweiterung jedoch geprüft.

Da das in der Datenbank enthaltene Fallmaterial ausschliesslich die strafrechtlichen Konsequenzen eines deliktischen Handelns gegen die Tierschutzgesetzgebung beschreibt, sind auch von Veterinärämtern und anderen Vollzugsorganen (wie Gemeindebehörden) ausgesprochene Verwaltungsmassnahmen (Tierhalteverbote, Bewilligungsverweigerungen und -entzüge etc.) nicht erfasst. Über das Verhältnis der strafrechtlich beurteilten zu den verwaltungsrechtlich geahndeten Fällen können anhand der Datenbank daher keine Schlüsse gezogen werden.

Ohne Zweifel sind die verwaltungsrechtlichen Instrumente für den praktischen Vollzug des Tierschutzes aber mindestens ebenso bedeutend wie die strafrechtlichen. Eine mit der Straffälle-Datenbank und dem vorliegenden Bericht vergleichbare zentrale Erfassung und umfassende Auswertung der von Veterinärämtern (und weiteren, allenfalls auch kommunalen Behörden) angeordneten Verwaltungsmassnahmen wäre daher sehr zu begrüssen. Nicht selten herrscht in diesem Bereich eine erhebliche Intransparenz und werden Einigungen mit unbequemen Tierhaltern ausgehandelt statt im Sinne einer strikten Gesetzesdurchsetzung autoritativ angeordnet. Im Gegensatz zu den Strafentscheiden müssen Verfügungen dem BVET auch nicht gemeldet werden, was die Übersicht zusätzlich erschwert. Die Stiftung für das Tier im Recht hat diesen Umstand im Rahmen der im Juni 2006 eröffneten Vernehmlassung zur Revision der Tierschutzverordnung bemängelt und eine Mitteilungspflicht für die zuständigen Verwaltungsbehörden gefordert. Auf eine entsprechende Kooperationsbereitschaft der kantonalen Veterinärämter hoffend, fasst die Stiftung zudem den Aufbau und Unterhalt einer Datenbank für Verwaltungsmassnahmen im Tierschutzvollzug ins Auge, um die vorhandenen Defizite transparent zu machen und dazu beizutragen, die entsprechende Praxis gesamthaft auf hohem Niveau zu vereinheitlichen.

¹⁷ Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 20. April 1988 (SR 916.443.11).

II. Berücksichtigtes Fallmaterial 1982-2005

1. Einleitung

Die sog. Mitteilungsverordnung¹⁸ schreibt in Art. 4 generell vor, dass Strafsentscheide nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung und unentgeltlich jener Stelle der Bundesverwaltung mitzuteilen sind, deren Geschäftskreis sie betreffen. Gemäss Art. 3 Ziff. 12 der Mitteilungsverordnung sind die kantonalen Behörden auch verpflichtet, sämtliche aufgrund des Tierschutzgesetzes ergangenen Strafsentscheide unverzüglich nach Erlass vollständig dem BVET weiterzuleiten¹⁹. Dort werden die Fälle seit 1982 gesammelt und grob ausgewertet, wobei die gewonnenen Daten wertvolle Hinweise für die Praxis und die Weiterentwicklung der Tierschutzgesetzgebung liefern sollen. Die dem BVET vorliegenden Entscheide wurden der Stiftung für das Tier im Recht freundlicherweise in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, um sie in die Datenbank einzulesen.

Mitte August 2006 umfasst die Straffälle-Datenbank 4539 Einträge. Grundlage der vorliegenden Studie bilden die 518 neu erfassten kantonalen Strafsentscheide aus dem Jahre 2005, die mit den 4021 bereits eingelesenen Fällen aus den Vorjahren (1982 bis 2004) verglichen werden. In die Datenbank aufgenommen werden nicht nur jene Verfahren, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch Einstellungs- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche und Abtreuensentscheide.

¹⁸ Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafsentscheide vom 10. November 2004 (SR 312.3).

¹⁹ Die Geltungsdauer des Erlasses beträgt vier Jahre, wonach er jeweils von einer neuen Mitteilungsverordnung abgelöst wird (so war die Mitteilungspflicht bis Ende 2004 noch in Art. 3 Ziff. 9 des damaligen Erlasses geregelt).

2. Gliederung nach Kantonen

a) Erfasste Entscheide

Die 4539 in der Datenbank erfassten Tierschutzstraffälle aus den Jahren 1982 bis 2005²⁰ verteilen sich wie folgt auf die 26 Kantone²¹:

Kanton	Anzahl Tierschutzstraffälle													%
	82-94	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total	
Aargau	35	6	7	18	27	53	30	23	28	34	57	48	366	8.1
Appenzell AR	2	1	0	0	5	3	3	12	5	6	7	4	48	1.1
Appenzell IR	1	0	2	2	1	0	0	6	0	1	2	2	17	0.4
Basel-Landsch.	3	1	0	0	4	0	2	5	4	10	4	15	48	1.1
Basel-Stadt	6	5	2	12	24	12	8	7	22	22	7	11	138	3
Bern	74	22	14	16	23	26	31	25	26	35	32	49	373	8.2
Freiburg	6	0	0	1	1	7	13	7	12	24	13	39	123	2.7
Genf	4	0	0	1	0	2	1	0	0	0	0	1	9	0.2
Glarus	4	0	1	2	2	0	0	1	1	0	0	2	13	0.3
Graubünden	17	5	8	4	5	4	12	6	9	10	10	15	105	2.3
Jura	14	3	1	2	1	3	5	8	7	6	15	7	72	1.6
Luzern	69	17	23	15	28	35	26	26	23	31	18	16	327	7.2
Neuenburg	20	3	1	1	3	2	0	3	1	0	0	17	51	1.1
Nidwalden	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	0.1
Obwalden	2	0	2	2	0	0	4	0	0	0	0	0	10	0.2
Schaffhausen	16	6	2	8	5	0	7	6	3	25	12	4	94	2.1
Schwyz	12	2	2	1	7	3	4	2	0	4	1	2	40	0.9
Solothurn	33	11	5	6	4	9	4	2	1	3	5	7	90	2
St. Gallen	50	19	19	12	17	9	36	67	74	158	84	113	658	14.5
Tessin	3	1	0	1	0	1	2	2	1	1	2	0	14	0.3
Thurgau	17	1	2	2	2	4	1	4	3	5	0	8	49	1.1
Uri	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Waadt	28	6	7	4	12	24	25	38	27	37	36	24	268	5.9
Wallis	3	0	0	1	0	0	1	0	1	0	2	2	10	0.2
Zug	13	0	8	1	3	2	0	3	1	4	4	4	43	1
Zürich	345	81	85	71	124	160	106	92	124	113	142	127	1570	34.6
Total	778	190	191	183	298	359	321	345	373	530	453	518	4539	100

Gliederung der Tierschutzstraffälle 1982-2005 nach Kantonen

²⁰ Die Zahlen der Jahre 1982 bis 2004 in der vorliegenden Darstellung können von jenen des im Oktober 2005 publizierten Berichts (Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann [vgl. FN 15] 6) abweichen, da dem BVET nach dessen Abschluss von verschiedenen Kantonen noch Fälle nachgereicht wurden, die von der Stiftung für das Tier im Recht daher erst nachträglich in die Datenbank integriert werden konnten.

²¹ Bei der Recherche nach den Fallzahlen eines bestimmten Kantons und Jahres bedient man sich am besten des Suchfelds "Fallnummer" und gibt dann die Abkürzungen für den gesuchten Kanton und das gesuchte Jahr mit einem Schrägstrich ein (beispielsweise "AG/05" für sämtliche Aargauer Fälle des Jahres 2005).

aa) Gesamtbild

Die Darstellung zeigt, dass dem BVET sehr unterschiedliche kantonale Zahlen von Tierschutzfällen aus den Jahren 1982 bis 2005 vorliegen. Einige Kantone melden regelmässig beachtlich viele Verfahren. Den grössten Anteil an den in der Datenbank erfassten Fällen trägt der Kanton Zürich, dessen 1570 Entscheide mehr als ein Drittel (34.6%) des gesamten Datenmaterials ausmachen. An zweiter Stelle ist der Kanton St. Gallen mit 658 Fällen (14,5%) platziert, weiter folgen Bern (373 Fälle, 8.2%), Aargau (366 Fälle, 8.1%), Luzern (327 Fälle, 7.2%), Waadt (268 Fälle, 5.9%), Basel-Stadt (138 Fälle, 3.0%), Freiburg (123 Fälle, 2.7%) und an neunter Stelle Graubünden (105 Fälle, 2.3%).

Aus allen übrigen Kantonen liegen jeweils weniger als 100 Entscheide – teilweise sogar verschwindend wenige oder überhaupt keine – vor. So hat beispielsweise der Kanton Glarus in den letzten 23 Jahren gerade einmal 13 Fälle gemeldet, was einem Durchschnitt von 0.6 Fällen pro Jahr entspricht. Mit 0.4 noch tiefer liegt die Quote in den Kantonen Wallis und Obwalden mit insgesamt je zehn gemeldeten Verfahren sowie Genf mit neun gemeldeten Fällen. Im Kanton Nidwalden beträgt der entsprechende Wert bei lediglich drei Meldungen sogar nur 0.1. Unterboten wird diese Quote einzig noch vom Kanton Uri, das dem BVET seit 1982 noch überhaupt nie einen Tierschutzstraffall gemeldet hat.

bb) 2005

Die Tendenz der Vorjahre bestätigt sich beim Fallmaterial von 2005 weit gehend. So wird die Rangliste der häufigsten Entscheide mit 127 Fällen (24.5%) wiederum vom Kanton Zürich angeführt, gefolgt von St. Gallen mit 113 Fällen (21.8%). An dritter Stelle – jedoch mit grossem Abstand und weniger als halb so vielen Fällen wie der Kanton St. Gallen – liegt der Kanton Bern mit 49 Fällen (9.5%), gefolgt von Aargau und Freiburg mit 48 (9.3%) bzw. 39 (7.5%) Fällen.

Auch am anderen Ende der Rangliste finden sich vor allem "alte Bekannte". So wurde 2005 aus Obwalden, Tessin und Uri kein einziger Fall gemeldet, wobei dem BVET aus dem letztgenannten Kanton wie erwähnt seit Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung noch überhaupt nie ein Entscheid bekannt gemacht wurde. Weniger als fünf Meldungen eingegangen sind 2005 zudem aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Genf, Glarus, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Wallis und Zug.

b) Verteilung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung

Aufschlussreich ist auch eine Aufteilung des erfassten Fallmaterials im Verhältnis zur Wohnbevölkerung der einzelnen Kantone. Für die Jahre 2004 und 2005 ergibt dies folgendes Bild²²:

Kanton	Fälle pro 10'000 EinwohnerInnen pro Jahr (Rang/Gesamtfälle)		
	2005	2004	1995-2004
SG	2.46 (1./113)	1.83 (2./84)	1.10 (1./495)
FR	1.56 (2./39)	0.52 (10./13)	0.33 (12./78)
AI	1.33 (3./2)	1.33 (4./2)	0.93 (3./14)
ZH	1.01 (4./127)	1.13 (6./142)	0.91 (4./1098)
JU	1.01 (5./7)	2.17 (1./15)	0.74 (6./51)
NE	1.01 (6./17)	0 (25./0)	0.08 (21./14)
AG	0.85 (7./45)	1.01 (7./57)	0.52 (9./283)
GR	0.80 (8./15)	0.53 (9./10)	0.39 (10./73)
AR	0.76 (9./4)	1.33 (5./7)	0.79 (5./42)
BS	0.59 (10./11)	0.38 (12./7)	0.64 (8./121)
BL	0.57 (11./15)	0.15 (16./4)	0.12 (19./30)
SH	0.54 (12./4)	1.63 (3./12)	1.01 (2./74)
GL	0.52 (13./2)	0 (21./0)	0.18 (18./7)
BE	0.51 (14./49)	0.34 (14./32)	0.26 (13./250)
LU	0.45 (15./16)	0.51 (11./18)	0.70 (7./242)
ZG	0.38 (16./4)	0.38 (13./4)	0.26 (14./26)
VD	0.37 (17./24)	0.56 (8./36)	0.35 (11./216)
TG	0.34 (18./8)	0 (20./0)	0.11 (20./24)
SO	0.28 (19./7)	0.20 (15./5)	0.21 (16./50)
SZ	0.15 (20./2)	0.07 (17./1)	0.20 (17./26)
VS	0.07 (21./2)	0.07 (18./2)	0.02 (24./5)
GE	0.02 (22./1)	0 (22./0)	0.01 (25./4)
NW	0.003 (23./1)	0 (23./0)	0.03 (23./1)
OW	0 (24./0)	0 (24./0)	0.25 (15./8)
TI	0 (25./0)	0.06 (19./2)	0.04 (22./11)
UR	0 (26./0)	0 (26./0)	0 (26./0)
Total	0.7 (518)	0.61 (453)	0.45 (3243)

Tierschutzstraffälle 2005, 2004 und 1995-2004 im Verhältnis zur Kantonsbevölkerung

²² Die Daten der Jahre 1995 bis 2004 wurden auf der Basis der kantonalen Einwohnerzahlen der 2000 durchgeführten offiziellen Volkszählung des Bundesamtes für Statistik errechnet. Die Daten für das Jahr 2005 basieren hingegen auf der neusten kantonalen Einwohnerzahlen gemäss Bundesamt für Statistik unter www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/die_schweiz_in_ueberblick/ts.Document.76586.pdf.

Gemessen an der Bevölkerungszahl nimmt der Kanton St. Gallen im Jahr 2005 mit 2.46 gemeldeten Tierschutzstrafrechtsfällen pro 10'000 EinwohnerInnen den ersten Platz ein. Bereits im Vorjahr belegte St. Gallen eine Spitzenposition und lag damals lediglich hinter Jura, der 2005 mit 1.01 Fällen pro 10'000 EinwohnerInnen leicht zurückgefallen ist (nun auf Rang fünf).

Auf dem zweiten Platz liegt 2005 mit 1.56 Fällen pro 10'000 EinwohnerInnen der Kanton Freiburg, der im Vergleich zu den Vorjahren mit 39 sehr viele Entscheide meldete. An dritter Stelle folgt das bevölkerungsschwache Appenzell Innerrhoden mit einer Quote von 1.33. Obwohl der mit 1'261'800 Einwohnern bevölkerungsreichste Kanton Zürich im Jahr 2005 weniger Fälle meldete als im Vorjahr, hat er sich mit 1.01 Fällen pro 10'000 EinwohnerInnen vom sechsten auf den vierten Rang verbessert. Diese Entwicklung lässt sich auch mit der Abnahme der Meldungen aus den im Vorjahr noch vor Zürich liegenden Kantonen Schaffhausen und Appenzell Ausserrhoden erklären. Bemerkenswert ist ferner, dass typische Landwirtschaftskantone wie Bern (zudem einer der flächen- und mit 955'400 Einwohnern auch bevölkerungsmässig grössten Kantone der Schweiz) mit 0.51 Fällen lediglich auf Rang 14, Solothurn mit 0.28 auf Rang 19 und Wallis mit 0.07 Fällen pro 10'000 EinwohnerInnen sogar nur auf Rang 21 liegen.

Der gesamtschweizerische Durchschnitt ist 2005 gegenüber dem Vorjahr von 0.61 auf 0.70 Fälle pro 10'000 EinwohnerInnen leicht angestiegen. Darunter liegen 2005 die Kantone Basel-Stadt (0.59), Basel-Landschaft (0.57), Schaffhausen (0.54), Glarus (0.52), Bern (0.51), Luzern (0.45), Zug (0.38), Waadt (0.37), Thurgau (0.34), Solothurn (0.28), Schwyz (0.15), Wallis (0.07), Genf (0.02), Nidwalden (0.003), Obwalden (0), Tessin (0) und Uri (0).

Bei einer konkreten Gegenüberstellung der jeweiligen Daten werden die kantonalen Unterschiede noch deutlicher. So kann etwa bei einem Vergleich der Kantone St. Gallen und Wallis festgestellt werden, dass in St. Gallen im Jahr 2004 26 Mal und im Jahr 2005 sogar 35 Mal mehr Tierschutzstraffälle beurteilt wurden. Ein Vergleich zwischen Zürich und Schwyz ergibt, dass in Zürich 2004 16 Mal und 2005 siebenmal mehr Entscheide ergingen.

c) Auswertung

aa) Allgemeine Beobachtungen

Sowohl die Gesamtübersicht als insbesondere auch die prozentual zur Wohnbevölkerung erstellte Auflistung der kantonalen Tierschutzstrafentscheide bringen grosse Unterschiede zutage. Während in einigen Kantonen verhältnismässig viele Verfahren eröffnet werden, weisen andere sehr tiefe Zahlen aus. Es gibt jedoch keinen Grund zur Annahme, in diesen Kantonen träten tatsächlich so wenige bzw. teilweise gar keine Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung auf. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass entsprechende Verstösse viel seltener angezeigt bzw. allfällige Anzeigen nicht aufge-

nommen werden oder zumindest dass die entsprechenden Verfahren dem BVET pflichtwidrig nicht gemeldet werden.

Wie viele Tierschutzdelikte sich im Verborgenen ereignen und nie zur Anzeige kommen, kann nicht beantwortet werden. Namentlich im Heimtierbereich, der von den zuständigen Kontrollbehörden nur auf Anzeige hin kontrolliert wird, dürfte die Dunkelziffer aber erheblich sein. Die Strafverfolgung wird ausserdem dadurch erschwert, dass die Täter in der Praxis häufig mit den Tierhaltern identisch sind (d.h. Tiere von ihren eigenen Besitzern misshandelt oder vernachlässigt werden). Und selbst wenn die strafbare Handlung durch eine Drittperson begangen wurde, wird oftmals aus verschiedenen Gründen – beispielsweise "um des Friedens willens" und guten nachbarlichen Einvernehmens wegen – von einer Anzeige abgesehen²³.

Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im Erteilen von Rechtsauskünften an Ratsuchende hegt die Stiftung für das Tier im Recht zudem die Befürchtung, dass noch immer viele glaubwürdige Tierschutzanzeigen von den zuständigen Behörden (in der Regel vom kommunale Polizeiposten) nicht ernst und darum nicht entgegen genommen werden. Da es sich bei sämtlichen Tierschutzstraftatbeständen des TSchG aber um sog. Offizialdelikte handelt, die von den zuständigen Behörden bei Kenntnis von Amtes wegen verfolgt werden müssen, ist dieses Verhalten klar gesetzeswidrig. Die Entscheidung darüber, ob die glaubwürdige Meldung eines Tierschutzverstosses aufgenommen werden soll oder nicht, liegt nicht im Handlungsspielraum der Polizei. Vielmehr ist sie verpflichtet, über jede begründete Anzeige ein Protokoll aufzunehmen und dieses anschliessend den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden weiterzuleiten. Die Hauptverantwortung für die Abklärung, ob tatsächlich ein Tierschutzstraftatbestand erfüllt wurde, tragen anschliessend die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte.

Bereits im letztjährigen Bericht widerlegt wurde die bisweilen geäusserte Vermutung, Tierschutzstrafverfahren würden häufig aufgrund von Tierschutzorganisationen erstatteter Strafanzeigen eingeleitet²⁴. Die Auswertung sämtlicher in die Datenbank integrierter Fälle der Jahre 1982 bis 2005 bestätigt nun, dass entsprechende Verfahren weniger häufig sind als allgemein angenommen. Lediglich 59 der insgesamt 4539 Verfahren (d.h. 1.3%) lassen sich direkt auf Anzeigen des organisierten Tierschutzes zurückführen, wovon 29 letztlich eingestellt wurden. Von den 21 Strafverfügungen bzw. Strafbefehlen wurde einmal keine Strafe und in zwanzig Fällen eine Busse ausgesprochen; eine Freiheitsstrafe wurde in keinem der Fälle verhängt. Bei den sechs Urteilen kam es je dreimal zu Freisprüchen bzw. Verurteilungen. Ferner wurde in allen drei im Zusammenhang mit einer Parteistellung von Tierschutzorganisationen in der Datenbank erfassten Verfügungen keine Strafe ausgesprochen. Insgesamt kam es somit lediglich in 23 (d.h. 39%) der 59 direkt auf Strafanzeigen von Tierschutzorganisationen zurückzuführenden

²³ Privatpersonen obliegt jedenfalls ebenso wenig wie TierärztInnen eine Pflicht zum Einreichen einer Strafanzeige – dies im Gegensatz zu Beamten und Behörden, die bei Delikten, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, in verschiedenen Kantonen nach kantonalem Recht zwingend ein Strafverfahren einzuleiten haben. Das neue Tierschutzgesetz wird für Tierschutzvollzugsorgane in Art. 24 Abs. 3 künftig zumindest für vorsätzlich begangene Tierquälereien eine ausdrückliche Anzeigepflicht vorsehen (siehe dazu Seite 5).

²⁴ Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann (FN 15) 9f.

Verfahren zu einer Verurteilung. Allerdings reichen Tierschutzorganisationen Strafanzeigen in der Praxis auch bei den Vollzugsorganen (namentlich den kantonalen Veterinärämtern) ein, die das Verfahren dann in eigenem Namen – jedoch in diesem Sinne indirekt auf den Anstoss von Tierschutzorganisationen hin – führen und in den eingereichten Akten auf den Hinweis verzichten, auf wen die Anzeige konkret zurückzuführen ist.

Wie im letzten Jahr²⁵ muss auch angenommen werden, dass mindestens ein Viertel aller Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die angezeigt wurden und ein Untersuchungsverfahren auslösten, dem BVET entgegen der aus der Mitteilungsverordnung fliessenden Pflicht nicht gemeldet werden. Diese Vermutung basiert auf den Erfahrungen im Kanton Zürich, wo die Vollzugsorgane von Amtes wegen verpflichtet sind, sämtliche Verfügungen und Entscheide auch dem Tieranwalt weiterzuleiten²⁶. 2005 betrug die Anzahl der zwar dem Tieranwalt vorliegenden, dem BVET aber nicht gemeldeten Fälle 32 von gesamthaft 127 Entscheiden (d.h. bei 25.2%, während die Quote 2004 sogar bei 32.4% lag²⁷).

Es muss davon ausgegangen werden, dass in anderen Kantonen zumindest eine ähnlich hohe Zahl dem BVET nicht gemeldeter Fällen existiert. So ist beispielsweise die entsprechende Dunkelziffer auch im Kanton Bern enorm, wo allein die Kantonspolizei im Jahre 2005 129 Anzeigen in Tierschutzstrafsachen erstellt und direkt dem Untersuchungsrichter zur Beurteilung weitergeleitet hat, was bereits einem Vielfachen der letztlich dem BVET gemeldeten Fälle (49) entspricht²⁸. Bei der Stiftung für das Tier im Recht haben sich im vergangenen Jahr ausserdem die Meldungen gehäuft, dass die Zahl der dem BVET nicht gemeldeten Fälle auch in anderen Kantonen ähnlich hoch sei.

bb) Aktuelle Entwicklungen

Im Vergleich zum Vorjahr wurden 2005 erfreulicherweise 65 Tierschutzstraffälle mehr (d.h. 518 im Vergleich zu 453 Entscheiden im Jahr 2004) gemeldet und in der Datenbank erfasst, was einer gesamtschweizerischen Zunahme von etwas mehr als 14% entspricht. Der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes hat sich 2005 gegenüber dem Vorjahr somit grundsätzlich verbessert.

Zu einem effektiven Anstieg an gemeldeten Fällen kam es in 13 Kantonen (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Thurgau). Beachtlich sind die Zunahmen in den Kantonen St. Gallen (plus 29 Fälle bzw. 34.5%), Freiburg (plus 26 Fälle bzw. 200%) und insbesondere Neuenburg, das 2004 keinen und auch in den Jahren zuvor nie mehr als drei Fälle meldete, nun erfreulicherweise jedoch 17 Entscheide einreichte.

²⁵ Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann (vgl. FN 15) 10.

²⁶ § 14 der kantonalen Tierschutzverordnung (TSchV/ZH) vom 11. März 1992.

²⁷ Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann (vgl. FN 15) 10.

²⁸ Persönliche Mitteilung von Herrn Beat Schüpbach, Fachstelle Tierschutz der Kantonspolizei Bern, vom 4. August 2006. Gar noch höher war die entsprechende Dunkelziffer im Kanton Bern in den Jahren 2002 bis 2004, als vor dem Hintergrund von 149, 164 bzw. 148 Anzeigen der Kantonspolizei dem BVET gerade einmal 26, 35 und 32 Verfahren gemeldet wurden (siehe hierzu Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann [vgl. FN 15] 10).

Die gesamtschweizerische Zunahme der gemeldeten Fälle ist ein erfreuliches Indiz für eine pflichtbewusstere Praxis einiger Vollzugsbehörden in Tierschutzstrafangelegenheiten. Der Höchstwert aus dem Jahre 2003 (damals wurden dem BVET 530 Entscheide gemeldet) wurde zwar nicht erreicht. Dennoch vermittelt die Statistik zumindest bei einzelnen Kantonen den Eindruck, als würden ihre Vollzugsbehörden seriöser gegen Tierschutzdelinquenten vorgehen und ihre Mitteilungspflicht ernster nehmen – dies wohl nicht zuletzt unter dem zunehmenden öffentlichen Druck, der in den letzten Jahren insbesondere auch durch die Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht und ihre jährlichen Auswertungen des eingereichten Datenmaterials erzeugt worden ist. Dies könnte – neben anderen, beispielsweise personellen Faktoren – auch im Kanton Neuenburg der Fall sein, der 2005 mit 17 Entscheidungen mehr Fälle eingereicht hat als in den zehn Jahren zuvor insgesamt (14; in den Jahren 2000, 2003 und 2004 meldete der Kanton Neuenburg überhaupt keinen Tierschutzstrafall). Eine starke Zunahme vermag auch der Kanton Freiburg vorzuweisen: Während er in den Jahren 1995 bis 2004 durchschnittlich 7.8 Entscheide eingereicht hatte (1995 und 1996 war es jeweils kein einziger), waren es im Jahr 2005 nun aber 39 Fälle (dreimal mehr als im Vorjahr). Bedeutend mehr Fälle als in den Vorjahren wurden dem BVET auch aus den Kantonen Bern (49 gegenüber durchschnittlich 25 aus den Jahren 1995-2004), Basel-Landschaft (15 gegenüber 3)²⁹, Graubünden (15 gegenüber 7) und Thurgau (8 gegenüber 2) gemeldet. In allen sechs genannten Kantonen bedeuten die 2005 gemeldeten Zahlen noch nie erreichte Höchstwerte.

Leider gilt diese positive Tendenz jedoch bei Weitem nicht für alle Kantone. Relativ starke Abnahmen der Meldungen sind 2005 in den Kantonen Luzern (16 gegenüber durchschnittlich 24 aus den Jahren 1995-2004), Schaffhausen (4 gegenüber 25 und 12 aus beiden Vorjahren) und Waadt (von wo mit 24 seit 1999 nicht mehr derart wenige Fälle gemeldet wurden) zu verzeichnen. Ein Rückgang liegt auch im Kanton Zürich vor, der gesamthaft gesehen aber regelmässig die meisten Fälle aller Kantone meldet. Aus Zürich wurden 2005 15 Entscheidungen weniger in der Datenbank registriert als aus dem Vorjahr. Trotz dieses Rückgangs nimmt Zürich mit 127 Fällen auch 2005 die Spitzenposition bei den absoluten Zahlen ein (einzig aus dem Jahr 2003 liegen mit den 158 sankt-gallischen Fällen aus einem anderen Kanton mehr Entscheidungen vor als aus Zürich).

Aus den Kantonen Obwalden, Tessin und Uri wurden im Jahr 2005 überhaupt keine Fälle eingereicht. Wie bereits erwähnt liegt dem BVET aus dem Kanton Uri seit 1982 kein einziger Entscheid vor. Dass hier seit Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung noch nie ein Tierschutzfall Gegenstand einer untersuchungsrichterlichen Abklärung war, ist realistischlicherweise nicht anzunehmen. Vielmehr scheint man sich wenig aus der gesetzlichen Pflicht zur Mitteilung entsprechender Verfahren ans BVET zu machen. Immerhin hat sich die Gesamtzahl der "Null-Kantone" im Gegensatz zum Vorjahr, als noch sieben Kantone keinen einzigen Fall meldeten, deutlich verringert. Positiv gewertet werden darf, dass ge-

²⁹ Bei den gemeldeten Entscheiden aus dem Kanton Basel-Landschaft gilt es allerdings zu bemerken, dass diese in der Regel leider völlig ungenügend begründet sind und kaum Aufschluss über die beurteilten Tierschutzangelegenheiten liefern (siehe hierzu hinten Seite 45).

samthaft noch nie derart wenige Kantone überhaupt keinen Tierschutzfall meldeten wie 2005 (in den Jahren 1995 bis 2004 waren es stets vier bis neun Kantone). Vielerorts ist die Zahl der dem BVET eingereichten Tierschutzfälle aber noch immer stark unterdurchschnittlich. Weniger als fünf Meldungen für das Jahr 2005 liegen aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Genf, Glarus, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Wallis und Zug vor.

Im Gegenzug zu den erwähnten positiven Folgen der Straffälle-Datenbank muss wohl auch in Betracht gezogen werden, dass die Vollzugsinstanzen ihre Entscheide dem BVET vielleicht gerade darum nicht melden und in der Datenbank "veröffentlicht" sehen möchten, weil sie die dadurch ermöglichte öffentliche Kritik an ihrer Untersuchungs- und Strafpraxis scheuen. Anzumerken ist hierzu, dass die Stiftung für das Tier im Recht entsprechende Rügen – nicht selten zu bemängeln ist etwa, dass den zuständigen Vollzugsinstanzen die nötige Fachkompetenz im Tierschutzrecht fehlt³⁰ - stets begründet.

cc) Unterschiedliches kantonales Vollzugsinstrumentarium

Damit die Kontrolle des tierschutzstrafrechtlichen Vollzugs sichergestellt werden kann, müssen die Kantone ihrer Mitteilungspflicht an das BVET konsequent nachkommen. Für die generelle Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung benötigen die kantonalen Vollzugsapparate aber auch ein griffiges und praxistaugliches Instrumentarium. Hier könnten sich die Kantone vor allem an Zürich und St. Gallen ein Beispiel nehmen.

Der Kanton Zürich bildet in Bezug auf den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung mit dem Modell des seit 1992 bestehenden und (weltweit) noch immer einzigartigen "Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen" einen Sonderfall. Der Tieranwalt nimmt nach kantonalem Recht die Interessen des Tieres als Geschädigtenvertreter wahr³¹ und vertritt es in jedem Strafverfahren, über dessen Eröffnung, Gang und Abschluss er von Amtes wegen unverzüglich orientiert wird³². Sein Kompetenzbereich umfasst sowohl im Untersuchungs- als auch im Hauptverfahren sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters. So kommen ihm namentlich die Befugnisse auf Akteneinsicht, Teilnahme an parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen und Gerichtsterminen, das Erstellen von Strafanträgen, Benennen von Zeugen und Gutachtern, Ergreifen sämtlicher kantonalen und eidgenössischen Rechtsmittel sowie der Anspruch auf Verfahrensentzündung zu. Der Amtsträger kann sich selbst dann an einem Verfahren beteiligen, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten werden. Dieselben Verfahrensrechte stehen im Übrigen auch der kantonalen Gesundheitsdirektion zu. Die Tatsache, dass in den letzten 15 Jahren in keinem anderen Kanton auch nur annähernd so viele Tierschutzverfahren durchgeführt wurden wie in Zürich, ist ein untrügerisches Indiz für die praktische Bedeutung des Amtes des Tieranwalts.

³⁰ Siehe dazu die entsprechenden Beispiele aus der Tierschutzstrafpraxis des Jahres 2005 auf Seite 45.

³¹ Vgl. § 17 des kantonalen Tierschutzgesetzes (TSchG/ZH) vom 2. Juni 1991.

³² Zum Tieranwalt siehe ausführlich Goetschel/Bolliger (vgl. FN 1) 181ff.

Auch die regelmässige Spitzenposition des Kantons St. Gallens bei den prozentual zur Wohnbevölkerung gemeldeten Tierschutzstraffällen ist vor allem auf begrüssenswerte prozessuale Besonderheiten zurückzuführen. Gemäss Art. 50 Abs. 1 des seit dem Jahr 2000 in Kraft stehenden kantonalen Strafprozessgesetzes³³ ist das Volkswirtschaftsdepartement und somit das kantonale Veterinäramt befugt, bei Widerhandlungen gegen Tierschutzbestimmungen die Rechte eines Klägers auszuüben. Gemäss Abs. 2 informiert die Staatsanwaltschaft das zuständige Departement über Anzeigen und Klagen. In diesem Lichte – und vor dem Hintergrund des verdankenswert hohen Motivationsgrads des für Tierschutzfälle zuständigen Untersuchungsrichters – lässt sich der sprunghafte Anstieg von durchschnittlich 15,2 Fällen in den Jahren 1995 bis 1999 (gesamthaft 76) auf durchschnittlich 88,7 Fälle seit dem Jahr 2000 erklären (2000 [36], 2001 [67], 2002 [74], 2003 [158], 2004 [84] und 2005 [113]).

In anderen Kantonen sind die Verfahrensrechte in tierschutzrechtlicher Hinsicht hingegen kaum ausgeprägt. Immerhin darf sich im Kanton Bern der Dachverband der bernischen Tierschutzorganisationen als Privatkläger an Strafverfahren beteiligen³⁴. Im Kanton Tessin schliesslich wird Tierschutzverbänden eine Beschwerdelegitimation gegen Entscheide kantonaler und kommunaler Vollzugsorgane eingeräumt³⁵. Diese gilt allerdings nur für verwaltungsrechtliche, nicht aber für strafrechtliche Belange.

3. Gliederung nach Deliktscharakter

Für das Jahr 2005 wurden wie gesehen insgesamt 518 Entscheide erfasst – 65 Fälle mehr als im Vorjahr. Bei 200 Fällen handelt es sich um Vergehen (36%) und bei 363 um Übertretungen (64%). Dieses Verhältnis hat sich gegenüber dem Vorjahr lediglich um ein Prozent verändert (35% Vergehen gegenüber 65% Übertretungen im Jahr 2004). Da in 45 Fällen gleichzeitig sowohl eine Handlung mit Vergehens- als auch eine mit Übertretungscharakter beurteilt wurde, sind diese Entscheidungen in der Statistik doppelt aufgeführt worden.

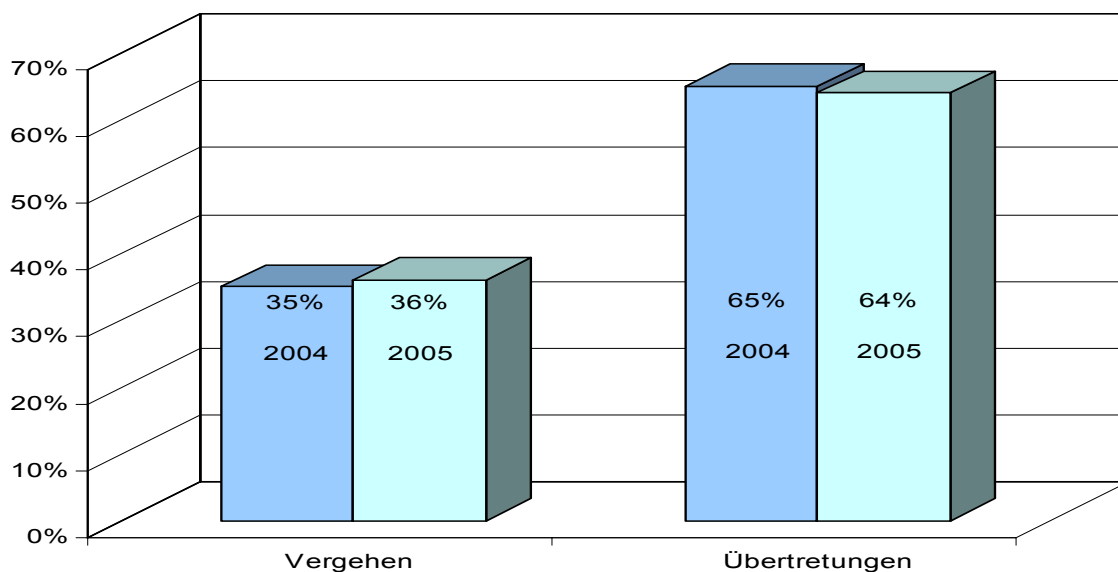
Tierschutzübertretungen können vorsätzlich (310 Fälle) wie auch fahrlässig (54 Fälle) begangen werden. Da in einem Fall gleichzeitig eine vorsätzlich und eine fahrlässig verübte Übertretung beurteilt wurde, ist dieser in der Statistik wiederum doppelt aufgeführt. Tierschutzdelikte mit Vergehenscharakter können hingegen nur vorsätzlich begangen werden. Eine fahrlässige Tatbegehung von Art. 27 TSchG (Tierquälerei) wird nach dessen Abs. 2 mit Haft oder Busse bis 20'000 Franken bestraft und folglich als Übertretung qualifiziert.

³³ Strafprozessgesetz des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 1999 (Ordnungsnummer 962.1).

³⁴ Art. 13 Abs. 2, 3 und 4 des bernischen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLWG/BE) i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1 des bernischen Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³⁵ Art. 9 Abs. 2 Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali del 10 febbraio 1987; Art. 19 Regolamento di applicazione alla legge cantonale sulla protezione degli animali del 30 giugno 1987.

Vergehens- und Übertretungsdelikte 2004 und 2005:



4. Gliederung nach Entscheidform

Eine Aufteilung des gesamten Datenmaterials der Jahre 1982 bis 2005 nach den verschiedenen Entscheidformen ergibt folgendes Bild:

	82-94	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
Bussenverfügungen	56	27	23	18	16	11	28	41	20	21	17	24	302
Strafverfügungen	241	50	58	47	123	176	135	141	148	178	174	158	1629
Strafmandate	82	24	20	17	21	26	40	47	70	54	31	49	481
Strafbefehle	66	15	19	28	43	59	40	37	57	130	104	109	707
Beschlüsse	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	12	16
Urteile	184	38	29	38	45	43	39	33	22	45	34	55	605
Einstellungs- / Abtretungsverfüg.	105	15	23	22	35	37	32	41	55	48	60	58	531
Aufhebungsverfügungen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	45	19	36	101
Nichtanhandnahmeverfügungen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	4	5
Sistierungsverfügungen	1	0	0	2	1	0	0	0	0	0	3	0	7
Überweisungsverfügungen	2	0	0	2	1	1	2	1	0	0	1	0	10
Wiedererwägungsverfügungen	7	0	3	5	6	6	4	4	1	9	7	6	58
Erziehungsverfügungen	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	1	4
Sonstige Verfügungen	31	21	16	4	4	0	0	0	0	0	1	6	83
Total	778	190	191	183	298	359	321	345	373	530	453	518	4539

Tierschutzstraffälle 1982-2005 nach Entscheidform

Die Zusammenstellung zeigt, dass Strafverfügungen die mit Abstand häufigste Entscheidform in Tierschutzverfahren darstellen. Zusammen mit den Strafbefehlen und Strafman-

daten (die aufgrund unterschiedlicher kantonaler Terminologie anders heissen, grundsätzlich aber dieselbe Funktion haben) machen sie mit 2871 über 63% aller Entscheide aus. Diese Tendenz bestätigt sich im Fallmaterial des Jahres 2005, wonach 61% aller in der Datenbank erfassten Übertretungen und Vergehen in der Form von Strafverfügungen, Strafbefehlen oder Strafmandaten erlassen wurden.

Bemerkenswert ist dafür der hohe Anteil von Urteilen im Jahr 2005. Noch nie wurden dem BVET derart vielen Strafurteile in Tierschutzangelegenheiten gemeldet wie 2005 (55 bzw. 10.6%). In sechs der 55 Fälle (9%) wurde der Täter freigesprochen, in allen anderen mit einer Strafe belegt.

Von sämtlichen in den Jahren 1982 bis 2005 eingeleiteten (und dem BVET gemeldeten) 4539 Tierschutzverfahren wurden deren 644 (d.h. 14%) eingestellt. Entsprechende Einstellungs-, Abtretungs- oder Aufhebungsverfügungen bzw. Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen ergehen beispielsweise infolge falscher Zuständigkeit, so etwa wenn eine für Vergehenstatbestände zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass sich ein Beschuldigter höchstens einer Übertretung (d.h. einer fahrlässigen Tierquälerei oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen anderen Tierschutzwidrigkeit) schuldig gemacht hat. Die Unterlagen werden dann – falls dies wie beispielsweise im Kanton Zürich vom kantonalen Prozessrecht so vorgesehen wird – an die für die Beurteilung von Übertretungen zuständige Behörde überwiesen und das Verfahren in übergeordneter Kompetenz eingestellt. Problematisch ist hierbei insbesondere die verlängerte Verfahrensdauer mit der Gefahr, dass Tierschutzdelikte verjähren, bevor sie abschliessend beurteilt worden sind.

Eine Verfahrenseinstellung erfolgt auch, wenn sich die Tatbegehung nicht beweisen lässt. Häufig begnügt sich die entscheidende Instanz in der Praxis bei unklarer Sachlage damit, dass der Beschuldigte den Sachverhalt bestreitet, sodass ihm ein Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Bei der Lektüre der entsprechenden Beschlüsse entsteht jedenfalls bisweilen der Eindruck, das Bestreiten des vorgeworfenen Sachverhalts durch den Beschuldigten genüge der Strafuntersuchungsinstanz bereits für die Verfahrenseinstellung. Auf weitere Abklärungen – beispielsweise, dass Beweismittel und Spuren sichergestellt, beweiskräftige Foto- und Filmaufnahmen gemacht, Lichtverhältnisse, Stall- und Gehegegrössen gemessen, verletzte oder getötete Tiere veterinärpathologisch untersucht, Autopsien durchgeführt und DNA-Proben genommen werden – wird oftmals verzichtet. Exemplarisch für die Problematik sei auf ein Verfahren aus dem Kanton Zürich verwiesen, das nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" eingestellt wurde, nachdem man den Beschuldigten in einem Pferdestall beim Betrachten des Geschlechtsteils einer Stute überrascht hatte. Obschon daraufhin eindeutige Verletzungen und Entzündungen am Genitalbereich des Tieres diagnostiziert wurden, stellte die untersuchende Staatsanwaltschaft das Verfahren aufgrund der Beteuerungen des Beschuldigten, er habe die Stute lediglich am Rücken gestreichelt und sich dabei befriedigt (ohne das Geschlechtsteil des Tieres zu berühren), "unter Würdigung

der Offenheit des Täters" und mangels weiterer die Aussage widerlegbarer Beweise ein³⁶. Die Tendenz, dass die Vollzugsbehörden nicht gewillt scheinen, Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung genauer nachzugehen, findet sich im Übrigen auch bei gerichtlichen Verfahren, die bisweilen aus fadenscheinigen Gründen in Freisprüchen enden³⁷.

Insgesamt konnte im Jahr 2005 zwar wie dargestellt eine Zunahme der dem BVET gemeldeten Fälle verzeichnet werden, parallel dazu stieg aber auch die Zahl der Einstellungen. Während Einstellungs-, Abtretungs- oder Aufhebungsverfügungen bzw. Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen 2004 insgesamt 82 (d.h. 18% aller 453 Fälle) ausmachten, waren es ein Jahr später deren 98 (d.h. 19% der gesamthaft 518 Fälle).

Ein abschliessender Blick auf sich über mehrere Instanzen erstreckende Verfahren zeigt, dass Tierschutzstraffälle nur sehr selten von höheren kantonalen Gerichten beurteilt werden. So sind zu den 15 aus den Jahren 1995 bis 2004 in der Datenbank erfassten Entscheidungen³⁸ von oberen kantonalen Instanzen (Ober- und Kantonsgerichte) als Rechtsmittelinstanzen, die ausschliesslich Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung betrafen, 2005 nur deren vier dazugekommen³⁹. Alle übrigen von oberen Gerichtsinstanzen beurteilten Fälle standen in Verbindung mit Verstössen gegen andere Bestimmungen des Haupt- oder Nebenstrafrechts (Strafgesetzbuch, Strassenverkehrsgesetz, Betäubungsmittelgesetz etc.). Eine eigentliche – für die Rechtsfortbildung sehr bedeutsame – Gerichtspraxis, die sich mit Grundbegriffen des Tierschutzrechts wie Leiden, Schmerzen, Schäden, Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit oder "Erheblichkeit" auseinandersetzt, hat sich daher bislang leider nicht herausgebildet.

Eine Bundesgerichtspraxis zum geltenden strafrechtlichen Tierschutz fehlt sogar gänzlich. Die letzten entsprechenden Entscheide basieren noch auf dem ursprünglichen Tierquälereiartikel des Strafgesetzbuchs (aArt. 264 StGB) und stammen somit aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung (d.h. vor 1981). Etwas besser präsentiert sich die Situation im verwaltungsrechtlichen Tierschutz, wo sich zumindest einige wenige Bundesgerichtsentscheide zum Tierschutzgesetz finden (in der Regel geht es darin um die verwaltungsrechtliche Vollzugsmassnahme des Tierhalteverbots)⁴⁰.

³⁶ Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 11. April 2005 (ZH05/037).

³⁷ Siehe hierzu exemplarisch und anschaulich das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. April 2004 (ZH04/045; Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann [vgl. FN 15] 13f.). In casu ging es um einen Hund, der von seiner Halterin während eines halben Jahres an einem Stachelhalsband spazieren geführt wurde. Die Beschuldigte stellte sich auf den Standpunkt, es hätte sich beim fraglichen Halsband um eines mit stumpfen Stiften gehandelt. Die entscheidende Instanz bestätigte schliesslich, es könne nicht eindeutig nachgewiesen werden, ob es sich beim betreffenden Halsband tatsächlich um eines mit spitzen Stiften gehandelt habe, sprach die Beschuldigte nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" frei.

³⁸ Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann (vgl. FN 15) 25.

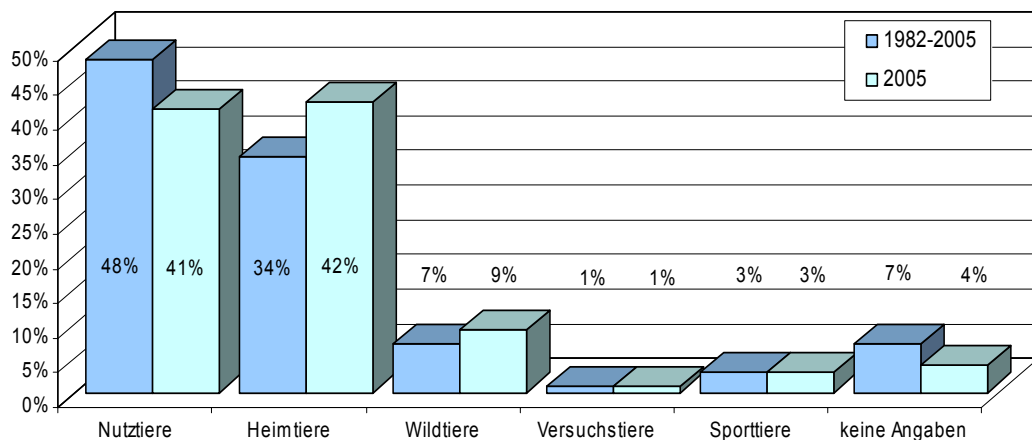
³⁹ Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 5. Juli 2005 (AG05/015), Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 22. März 2005 (LU05/003), Urteil des Verwaltungsgerichts Solothurn vom 10. Juni 2005 (S005/005), Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Juli 2005 (ZH05/072).

⁴⁰ Siehe etwa BGE 118 Ia 144 vom 22. Juli 1992, 1A.117/190/ri vom 14. Januar 1992 oder 2A.532/2004 vom 31. März 2005.

5. Gliederung nach Lebensbereichen und Arten der betroffenen Tiere

a) Lebensbereich

Im Tierschutzrecht werden Tiere grundsätzlich in die Kategorien "Wildtiere" und "Haustiere" gegliedert, wobei man bei den Haustieren dann weiter zwischen "Heimtieren" und "Nutztieren" unterscheidet⁴¹. In der Datenbank werden alle von Straftaten betroffenen Tiere hingegen ihrem Lebensbereich entsprechend in die fünf Kategorien Nutz-, Heim-, Wild-, Versuchs- und Sporttiere eingeteilt. Die Gliederung des gesamten Fallmaterials der Jahre 1982 bis 2005 sowie der nur für das Jahr 2005 gemeldeten Zahlen ergibt folgendes Bild:



Mit 48% sind beinahe in der Hälfte aller erfassten Fälle aus den Jahren 1982 bis 2005 landwirtschaftliche Nutztiere betroffen. Dies erstaunt nicht, da gesamtschweizerisch 1.54 Mio. Schweine, 1.45 Mio. Mastvieh, 1.54 Mio. Rinder sowie über 7.9 Mio. Geflügel gehalten werden⁴². Die Spitzenposition der Nutztiere ist zudem auch darauf zurückzuführen, dass die kantonalen Veterinärämter Nutztierhaltungen regelmässig von Amtes wegen kontrollieren⁴³, Heimtierhaltungen in der Regel hingegen nur dann überprüfen, wenn Hinweise auf Missstände eingehen.

Mit etwas über einem Drittel aller Tierschutzstraffälle ist auch der Heimtierbereich stark vertreten. Seit längerem schon lebt in mehr als jedem zweiten Schweizer Haushalt mindestens ein Heimtier – meist Hunde, Katzen, Nager (wie Kaninchen, Hamster oder Meerschweinchen) und exotische Vögel (Wellensittiche, Kanarienvögel, Papageien etc.). Im Jahre 2002 wurden in der Schweiz fast 500'000 Hunde, mehr als 1,3 Millionen Katzen, 460'000 Nager, 600'000 Ziervögel und nahezu 4,5 Millionen Zierfische gehalten⁴⁴. Zunehmender Beliebtheit erfreuen sich seit einigen Jahren aber auch Reptilien und Am-

⁴¹ Siehe dazu Goetschel/Bolliger (vgl. FN 1) 83f. und 238f.

⁴² Siehe dazu die Webseite des Bauernverbands, Nutztierbestand unter www.agre.com/de/markt_preise_statistik/tiere/se_2005_0306.pdf.

⁴³ Die gesetzliche Grundlage findet sich hierzu in den kantonalen Tierschutzgesetzen, wie beispielsweise in § 10 TSchG/ZH.

⁴⁴ Goetschel/Bolliger (vgl. FN 1) 84ff.

phibien (Schlangen, Echsen, Schildkröten oder Frösche), Spinnen, Insekten und sogar exotische Säugetiere (Affen und Raubkatzen).

Bei 7% der Fälle waren aus den Entscheidungen keine Angaben zum Lebensbereich der betroffenen Tiere ersichtlich. Bei den mit 3% zahlenmässig vergleichsweise selten betroffenen Sporttiere handelt es sich vorwiegend um Pferde und Ponys, die zu Wettkampfpurposes verwendet wurden (andernfalls sind Pferde und Ponys in den Kategorien Heim- oder Nutztiere aufgeführt).

Offiziell gar noch kleiner ist letztlich mit nur gerade 1% aller gemeldeten Tierschutzfälle der Bereich der Versuchstiere. Die entsprechenden Entscheide befassen sich mehrheitlich mit dem Durchführen von Tierversuchen ohne Bewilligung. Angesichts der zunehmenden Zahl der jährlich in bewilligungspflichtigen Experimenten verwendeten Versuchstiere, die 2005 über 550'000 betrug⁴⁵, erstaunt der tiefe Prozentsatz und lässt vermuten, dass strafrechtsrelevante Vorkommnisse im Tierversuchsbereich in der Praxis häufig – entgegen ihrem Charakter als Officialdelikte⁴⁶, die zwingend zur Strafanzeige zu bringen sind – verwaltungsrechtlich auf Ebene der Tierversuchskommission und Bewilligungsbehörden beurteilt werden.

Das Fallmaterial des Jahres 2005 ergibt ein etwas anderes Bild. Im Gegensatz zu den Vorjahren überwiegt hier mit 42% ganz knapp der Bereich der Heimtiere, jedoch dicht gefolgt von den Nutztieren mit 41%. Wildtiere waren in 9% der gemeldeten Fälle, Sporttiere wiederum in 3% betroffen. Die Quote der Versuchstiere liegt wie bei der Gesamtübersicht lediglich bei einem Prozent, während 4% der Fälle keine Angaben über die betroffene Tierkategorie enthielten.

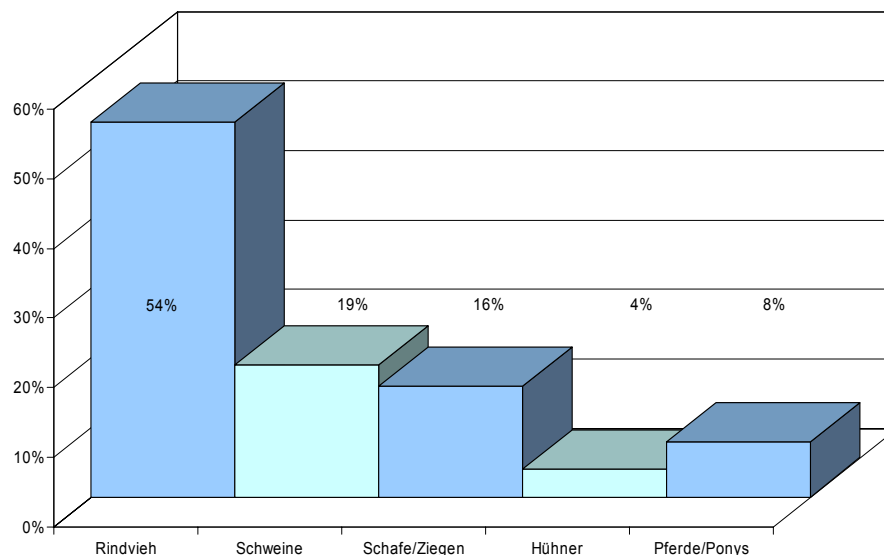
⁴⁵ Siehe hierzu die offizielle Tierversuchsstistik des BVET unter www.bvet.admin.ch/tv-statistik.

⁴⁶ Siehe Seite 5.

b) Einzelne Tierarten

aa) Nutztiere

aaa) Prozentuale Verteilung der von Delikten betroffenen Nutztiere von 1982 bis 2005



Die Aufteilung des gesamten Fallmaterials der Jahre 1982 bis 2005 macht deutlich, dass im Nutztierbereich Tiere der Rindergattung (Stiere, Kühe, Rinder und Kälber) mit Abstand am meisten von Tierschutzdelikten betroffen waren. Mit 56% beträgt ihr Anteil mehr als die Hälfte aller Nutztierfälle, wobei gesamtschweizerisch 3.66 Mio. entsprechende Tiere (einschliesslich 1.45 Mio. Mastvieh und 0.67 Mio. Kühe) leben. Mit 19% deutlich weniger betroffen sind Schweine, von denen in der Schweiz 1.54 Mio. gehalten werden. Obschon mit 7.9 Mio. weit mehr Geflügeltiere als solche der Rindergattung gehalten werden, liegt ihr Anteil an der Gesamtzahl mit 4% sehr tief. Schafe und Ziegen sind ausserdem in 13% und (als Nutztiere gehaltene) Pferde und Ponys in 8% der Fälle betroffen.

Der hohe Betroffenheitsgrad von Tieren der Rindergattung ist mitunter darauf zurückzuführen, dass die Haltungsvorschriften hier strenger sind als bei anderen Nutztieren⁴⁷. Im Gegensatz dazu scheinen etwa die Vorschriften über die Schweine- und Hühnerhaltung aber besser erfüllbar – oder ihrer mangelhaften Bestimmtheit wegen schwieriger anwendbar – zu sein; zumindest sind weit weniger entsprechende Verfahren zu verzeichnen.

Die Analyse des gesamten Fallmaterials bestätigt sich im Jahr 2005, in dem im Nutztierbereich mit wiederum 56% am meisten Tiere der Rindergattung betroffen waren. An zweiter Stelle liegen mit 16% erneut die Schweine, gefolgt von den Schafen und Ziegen mit 15%, Pferden und Ponys mit 8% und Hühnern mit 5%.

⁴⁷ So wird seit einigen Jahren beispielsweise vorgeschrieben, dass weniger als vier Monate alte Kälber nicht angebunden gehalten werden dürfen (Art. 16a Abs. 1 TSchV), oder dauernd angebundenes gehaltenes Rindvieh sich regelmässig und an mindestens 90 Tagen pro Jahr ausserhalb des Stalls bewegen können muss (Art. 18 TSchV).

bbb) Aufteilung der Delikte an Nutztieren nach Jahren

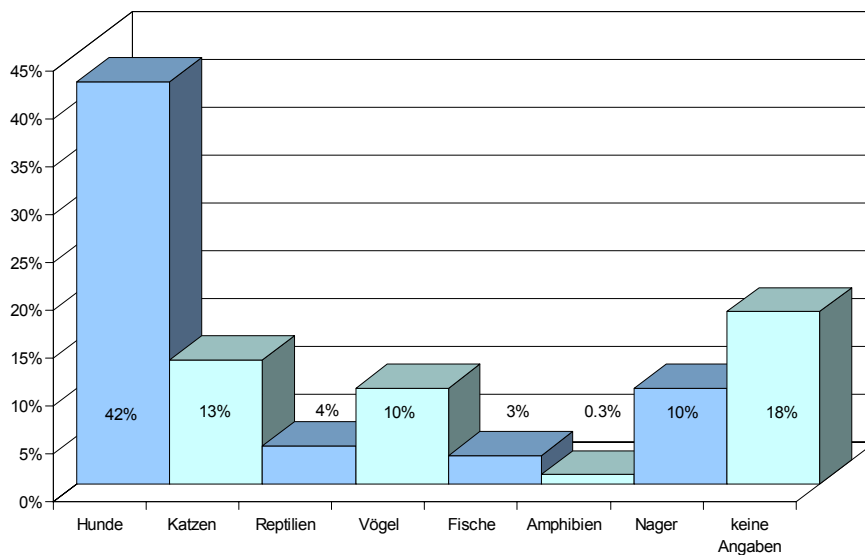
	82-94	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
Rind/Kuh/Stier/Kalb	157	71	50	49	105	149	89	108	110	171	132	136	1327
Schweine	77	22	34	19	25	31	44	39	28	57	40	40	456
Schafe/Ziegen	43	15	17	17	16	18	16	30	27	35	28	37	299
Hühner	19	1	3	11	6	7	10	4	9	15	12	11	108
Pferde/Ponys	37	3	9	11	13	20	13	5	15	22	25	20	193
Total	333	112	113	107	165	225	172	186	189	300	237	244	2383

Nutztierstraffälle 1982-2005 nach Tierarten

Die nach Jahren aufgegliederte Statistik zeigt, dass Verfahren wegen gesetzeswidrigen Handlungen an Nutztieren in den letzten 10 Jahren ziemlich konstant zugenommen haben. Rückgänge im Vergleich zum Vorjahr waren einzig 1997, 2000 und 2004 zu verzeichnen. Am meisten Fälle liegen aus dem Jahr 2003 vor (300) – mehr als zweieinhalbmal so viele wie noch 1995.

bb) Heimtiere

aaa) Prozentuale Verteilung der von Delikten betroffenen Heimtiere von 1982 bis 2005



Die Vorrangstellung bei den von Tierschutzdelikten betroffenen Heimtieren kommt eindeutig dem Hund zu, der in 42% aller Fälle betroffen war. Katzen stehen mit 13% an zweiter Stelle, während 18% aller Fälle die keine Angaben zu den betroffenen Tierarten enthielten. An dritter Stelle folgen Ziervögel und Nager (Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Mäuse und Ratten) mit je 10%, gefolgt von Reptilien mit 4%, Zierfischen mit 3% und Amphibien mit 0,3%.

Die Zahlen für das Jahr 2005 bestätigen dieses Gesamtbild weit gehend. Auch hier wird die Rangliste mit 47% von den Hunden angeführt. Katzen und Nager liegen mit je

13% an zweiter Stelle, während bei 11% der Fälle wiederum keine Angaben zur Art der betroffenen Tieren gemacht wurden. Dahinter folgen Ziervögel (8%), Reptilien (4%), Zierfische (3%) und Amphibien (0.3%).

Betrachtet man das Verhältnis der gesamtschweizerisch gehaltenen Hunde und Katzen, überraschen die anhand der erfassten Strafentscheide ermittelten Daten. In 27% aller schweizerischen Haushalte wird mindestens eine Katze gehalten; Hunde und Nager hingegen nur in 14% der Haushalte. In Betracht zu ziehen ist jedoch, dass Hunde enger an den Menschen gebunden sind und daher auch über ein um einiges höheres Konfliktpotential für die Mensch-Tier-Beziehung verfügen. In 11% aller Haushalte werden im Übrigen – den Straffallquoten ungefähr entsprechend – Ziervögel und in 6% Zierfische gehalten⁴⁸.

bbb) Aufteilung der Delikte an Heimtieren nach Jahren

	82-94	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
Hunde	197	36	35	34	36	64	75	93	75	101	126	154	1026
Katzen	78	7	5	8	8	20	19	21	25	48	29	42	310
Reptilien	48	0	1	1	0	7	4	5	4	9	4	14	97
Vögel	145	0	8	6	2	9	11	2	11	19	12	26	251
Fische	50	1	2	0	1	1	1	7	2	1	1	10	77
Amphibien	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	7
Nager*	46	9	10	7	14	9	16	18	17	30	38	42	256
keine Angaben	386	0	0	3	0	0	2	2	1	1	3	37	435
Total	954	53	61	59	61	110	128	148	135	209	215	326	2459

Heimtierstraffälle 1982-2005 nach Tierarten

* Kaninchen, Hamster, Meerschweinchen, Mäuse und Ratten

Die Übersicht macht deutlich, dass die Verfahren wegen Tierschutzverstössen an Heimtieren in den letzten zehn Jahren stark und kontinuierlich zugenommen haben: 2004 wurden viermal und 2005 sogar sechsmal mehr Fälle gemeldet als noch 1995. Zurückzuführen ist dies natürlich darauf, dass ständig mehr Heimtiere gehalten werden. Gewiss nehmen die zuständigen Vollzugsorgane ihre Pflichten aber auch ernster als früher, indem sie Heimtierhaltungen heute öfter und gründlicher kontrollieren und Missstände vermehrt zur Anzeige bringen.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der betroffenen Heimtiere 2005 bei sämtlichen Arten angestiegen, bei Hunden um 22% und bei Katzen sogar um 45% (wobei hier gegenüber dem Jahr 2003 allerdings ein Rückgang um 12.5% zu verzeichnen ist). Bemerkenswert ist auch die stetig steigende Tendenz von Tierschutzverfahren betroffener Ziervögel und Reptilien, was aber natürlich auch die Folge einer zunehmenden Privathaltung von exotischen Tieren ist.

⁴⁸ Daten des Verbands für Heimtiernahrung (vhn) unter www.vhn.ch/figures.php.

6. Gliederung nach "Typisierten Fallgruppen"

a) Gesamtübersicht

Beim Erarbeiten der Datenbank hat sich das Bedürfnis nach einer Systematisierung der Fälle gezeigt, weshalb ein Raster für die Erfassung der Tierfälle nach besonders interessanten Konstellationen entwickelt wurde. Auf diese Weise sind die sog. typisierten Fallgruppen entstanden, mit denen sich die unterschiedlichen Arten von Tierschutzdelikten übersichtlich darstellen lassen. Das System eignet sich auch für Strafuntersuchungsbehörden als mögliches Modell, um Tierfälle einheitlich zu erfassen, zu protokollieren und zu ahnden. So hat beispielsweise das Obergericht des Kantons Zürich bereits im Oktober 2004 in einem ausführlichen Beschluss⁴⁹ auf mehrere einem zu beurteilenden Fall ähnliche Praxisentscheide der Datenbank verwiesen.

Die Fallgruppen mit den gesamthaft meisten Entscheiden aus den Jahren 1982 bis 2005 sind "Rindvieh: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" (840 Fälle bzw. 18.5% aller erfassten Fälle) und "Rindvieh: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeiten bei Anbindehaltung" (593 Fälle bzw. 13.1%). An dritter Stelle folgt "Hunde: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" (440 Fälle, 9.7%).

Betrachtet man allein die für das Jahr 2005 gemeldeten Fälle, findet sich diese Tendenz weit gehend bestätigt. An erster Stelle steht wiederum die Fallgruppe "Rindvieh: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" mit 81 Fällen bzw. 15.6% der erfassten 2005er-Fälle. Es folgen "Hunde: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" (66 Fälle; 12.7%) und "Rindvieh: starke Vernachlässigung" (51 Fälle; 9.8%).

Insgesamt werden in der Datenbank rund 80 verschiedene typisierte Fallgruppen unterschieden, die in die Oberkategorien "Allgemeines", "Nutztiere", "Heimtiere", "Wildtiere" und "Versuchstiere" gegliedert wurden. Eine Übersicht der in den letzten 15 Jahren festgestellten Entwicklung in den einzelnen Bereichen ergibt folgendes Bild:

⁴⁹ Beschluss des Obergerichts Zürich vom 30. Oktober 2004 (ZH04/119).

aa) Allgemeines (übergreifende Fallgruppen)

	1990	1995	2000	2004	2005	82-05
Gewerbmässiger Handel mit Tieren ohne Bewilligung	1	1	2	5	7	52
Haltung mit zu wenig Tageslicht (Dunkelhaltung)	5	12	27	27	17	329
Handel mit widerrechtlich eingeführten Tieren	1	0	0	4	3	17
Kastration	0	1	0	1	0	11
Misshandlung/Tötung von Tieren	23	12	13	85	68	495
Nichtbehandeln von Krankheiten/Unterlassen der Tötung	9	10	23	26	33	334
Nichteinhalten eines Tierhalteverbotes	0	0	0	1	5	19
Nichteinhalten von Auflagen einer Behördenverfügung	4	3	23	10	19	181
Sexuelle Handlungen mit Tieren (Sodomie/Zoophilie)	1	0	3	0	2	28
Widerrechtliche Werbung mit Tieren	0	0	0	1	0	6

Typisierte Fallgruppen der Oberkategorie "Allgemeines"

Die Fallgruppen unter dem Titel "Allgemeines" beziehen sich im Gegensatz zu allen anderen auf Delikte an Tieren sämtlicher Arten und Lebensbereiche. Aufgrund der teilweise tiefen Zahlen wäre eine weitere Aufteilung dieser Tathandlungen nach Tierarten nicht aussagekräftig.

Gesamthaft kam es in dieser Gruppe zwischen 1982 und 2005 am häufigsten zu Meldungen über Verfahren betreffend "Misshandlung/Tötung von Tieren" (495 Fälle bzw. 33.6%), gefolgt vom "Nichtbehandeln von Krankheiten/Unterlassen der Tötung" (334 Fälle, 22.7%) und der "Dunkelhaltung" (329 Fälle, 22.3%).

Das Jahr 2005 bestätigt diese Tendenz mit 68 Fällen wegen "Misshandlung/Tötung von Tieren" (44.2%) und deren 33 wegen "Nichtbehandeln von Krankheiten/Unterlassen der Tötung" (21.4%). 19 Entscheide (12.3%) betrafen ferner das "Nichteinhalten von Auflagen einer Behördenverfügung", womit insbesondere Fälle gemeint sind, in denen der Täter vorgängig von den kantonalen Vollzugsinstanzen (in der Regel den Veterinärämtern) erfolglos zur Behebung von Missständen bei der Tierhaltung aufgefordert wurde.

Die grösste Zunahme ist in den letzten 15 Jahren bei der "Misshandlung/Tötung von Tieren" zu verzeichnen. Während hier 1990, 1995 und 2000 noch verhältnismässig wenig Fälle gemeldet (23 bzw. 12 bzw. 13) wurden, stieg die Zahl in den Jahren 2004 und 2005 auf 85 bzw. 68 an. 2004 wurden mit 85 bereits sechseinhalb Mal mehr Fälle gemeldet als im Jahr 2000, was einer Zunahme von über 550% entspricht.

Auch die 2005 in der Fallgruppe "Nichteinhalten von Auflagen einer Behördenverfügung" verzeichnete Zunahme von neun Fällen bzw. um 90% gegenüber dem Vorjahr unterstreicht die These, dass die Hemmschwelle in Bezug auf Tierschutzwidrigkeiten gesunken ist. Täter, deren Verhalten dieser Fallgruppe zugeordnet wird, nehmen aufgrund vorgängiger Hinweise durch das Veterinäramt eine Bestrafung wegen Tierschutzbestimmungen bewusst in Kauf.

bb) Nutztiere

	1990	1995	2000	2004	2005	82-05
Allgemeines						
Einliefern verletzter Tiere in eine Schlachthanlage	1	5	12	9	11	108
Einliefern verschmutzter Tiere in eine Schlachthanlage	0	1	2	2	5	35
Verfüttern von Speiseabfällen an Tiere	0	0	4	0	2	18
Rindvieh						
Einsatz eines unzulässigen Kuhtrainers	0	0	3	2	2	29
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	13	36	61	66	81	840
Nichtgewähren d. Bewegungsmögl. bei Anbindehaltung	1	37	54	49	41	593
starke Vernachlässigung	10	18	14	31	51	298
vorschriftswidriger Transport	0	8	12	7	9	124
Kälber: Anbindehaltung	1	3	4	30	29	144
Kälber: Haltung in zu kleinen Boxen	0	4	1	4	8	75
Schweine						
Ferkelkastration	0	1	0	0	0	4
Haltung auf defekten Spaltböden	0	0	5	0	2	23
mangelhafte Beschäftigung	2	6	6	15	6	138
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	4	11	22	23	19	270
Schwanzbeissen	0	0	0	1	0	16
Schwanzkupieren	0	0	0	4	0	15
starke Vernachlässigung	3	6	6	6	13	95
Überbelegung von Schweinebuchten	1	3	7	6	4	49
Unzulässige Haltung in Kastenständen	0	1	3	4	1	26
vorschriftswidriger Transport	1	5	17	8	14	124
Geflügel						
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	2	0	4	10	11	72
vorschriftswidriger Transport	0	0	0	1	0	4
Schafe						
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	3	6	18	21	23	187
Schlachten ohne Betäubung (Schächten)	0	1	0	1	2	17
Schwanzkupieren	0	0	0	0	0	2
starke Vernachlässigung	0	0	0	0	1	2
ungenügende Unterkunft	0	0	5	10	8	58
vorschriftswidriger Transport	0	1	2	0	3	26
Ziegen						
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	0	5	7	1	6	44
Schwanzkupieren	0	0	0	0	0	0
Pferde/Ponys						
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	3	3	11	18	14	143

Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeit	0	0	5	9	3	40
Verstösse im Pferdesport	0	0	0	0	0	4
vorschriftswidriger Transport	0	0	0	0	0	1
Kaninchen						
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	7	6	9	20	27	179
starke Vernachlässigung	4	0	0	0	3	4

Typisierte Fallgruppen der Oberkategorie "Nutztiere"

Im Nutztierbereich findet sich mit 36 Fallgruppen das grösste Spektrum an Deliktstypen. Von den Kategorien "Allgemeines", "Rindvieh", "Schweine", "Geflügel", "Schafe", "Ziegen", "Pferde/Ponys" und "Kaninchen" sind Tiere der Rindergattung mit Abstand am meisten von Straftaten betroffen (55.2%). Über jede fünfte Entscheidung (22.1%) betrifft die "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Rindvieh", die mit 840 Fällen sogar die häufigste aller typisierten Fallgruppen darstellt (18.5%). In dieser Fallgruppe kam es in den letzten 15 Jahren zu einer konstanten Zunahme der gemeldeten Entscheidungen (plus 23 Fälle bzw. 176.9% zwischen 1990 und 1995, plus 25 Fälle bzw. 69.4% von 1995 bis 2000, plus fünf Fälle bzw. 8.2% zwischen 2000 und 2004, plus 15 Fälle bzw. 22.7% von 2004 bis 2005). 593 Mal kam es zu Verfahren wegen "Nichtgewähren der Bewegungsmöglichkeit bei Anbindehaltung" (15.6% der Nutztiere betreffenden Fälle).

Häufig betroffen sind auch Schweine – insbesondere auch hier die "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" (270 Fälle bzw. 7.1%). Dieser Tatbestand ist im Übrigen auch bei den anderen Tierarten vorherrschend (Geflügel 72 Fälle [1.9%], Schafe 187 Fälle [4.9%], Ziegen 44 Fälle [1.2%], Pferde/Ponys 143 Fälle [3.8%], Kaninchen 179 Fälle [4.7%]).

Das Jahr 2005 bestätigt die Tendenzen weitgehend. Wiederum wird die Rangliste von "Rindvieh: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" mit 20.3% angeführt, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 22.7% bedeutet. Bemerkenswert sind ferner die Anstiege bei der "starken Vernachlässigung" bei Rindvieh um rund 65 % (von 31 auf 51 Fälle) und Schweinen sogar um 116% (von 6 auf 13 Fälle); im Vergleich zum Jahr 1990 kam es 2005 bei Rindern sogar zu fünfmal und bei Schweinen zu über viermal mehr Vernachlässigungen. Zu einem erstaunlichen Rückgang kam es dafür in der Fallgruppe "Schweine: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" – so sank die Zahl von 15 im Jahr 2004 auf sechs Fälle im 2005, was einer Abnahme von 60% entspricht.

cc) Heimtiere

	1990	1995	2000	2004	2005	82-05
Allgemeines						
Vorschriftswidriger Transport	0	0	0	1	1	4
Unbeaufsichtigtes Zurücklassen oder Aussetzen	2	5	12	6	11	118
Unterlassen d. Meldung einer gewerbsmässigen Haltung	0	0	0	0	2	2
Unterlassen d. Meldung eines gewerbsmässigen Tierheims	0	0	1	0	0	2
Hunde						
Anbindehaltung	2	4	7	10	7	83
Anwendung übermässiger Härte	0	0	11	6	5	67
Einsatz von elektrisierenden Geräten	0	0	3	1	3	19
gewerbsmässiger Handel	0	0	0	0	1	11
Haltung im Fahrzeug	3	1	3	14	6	64
Haltung in überhitztem Fahrzeug	0	6	11	13	22	121
Haltung in zu kleiner Boxe	5	1	3	1	5	34
Kupieren von Ohren und/oder Rute	0	0	1	2	2	28
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	6	9	40	48	66	440
Misshandlung	11	14	23	42	31	298
starke Vernachlässigung	3	5	20	29	40	260
ungenügender Auslauf	1	4	11	21	26	142
Verwendung eines Stachelhalsbandes	0	0	1	0	3	21
widerrechtliche Ein-, Durch- und Ausfuhr	0	0	0	1	1	12
Katzen						
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	1	2	9	12	12	103
Misshandlung/mutwilliges oder qualvolles Töten	8	2	7	13	17	160
starke Vernachlässigung	2	0	10	12	12	95
Zierfische						
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	0	0	1	3	5	19
Ziervögel						
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	3	0	7	4	6	62

Typisierte Fallgruppen der Oberkategorie "Heimtiere"

Delikte an Heimtieren werden in die Kategorien "Allgemeines", "Hunde", "Katzen", "Zierfische" und "Ziervögel" gegliedert, wobei namentlich bei den Hunden eine Vielzahl typisierter Fallgruppen besteht. Obschon wie bereits gesehen in 27% der Schweizer Haushalte mindestens eine Katze und lediglich in 14% ein Hund gehalten wird⁵⁰, sind Hunde mit Abstand am häufigsten von Tierschutzwidrigkeiten betroffen (73.9% aller an Heimtieren begangenen Widrigkeiten), gefolgt von Katzen (16.5%), Ziervögeln (2.9%) und Zierfischen (0.9%).

⁵⁰ Siehe dazu Seite 25.

Die gesamthaft am häufigsten vorkommende Fallgruppe bei Hunden ist die "mangelhafte Haltung, Pflege und Nahrung" (440 Fälle bzw. 20.3%), die wie ausgeführt in der Rangliste sämtlicher Fallgruppen der letzten 23 Jahre den dritten Platz einnimmt. Danach folgen die "Misshandlung" (298 Fälle bzw. 13.8%) und die "starke Vernachlässigung" (260 Fälle bzw. 12%). Auch bei den Katzen kommt der Gruppe "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" (103 Fälle bzw. 4.8%) neben "Misshandlung/mutwilliges oder qualvolles Töten" (160 Fälle bzw. 7.4%) eine Vorrangstellung zu.

2005 ist die Fallgruppe "Hunde: mangelhafte Haltung, Pflege und Nahrung" mit 66 Fällen bzw. 23.3% vertreten, gefolgt von "Hunde: starke Vernachlässigung" (40 Fälle, 14.1%) und "Hunde: Misshandlung" (31 Fälle, 10.9%). Bei beiden ersten Fallgruppen kam es gegenüber dem Vorjahr zu einer Zunahme von 37.5% bzw. 37.9%, bei der dritten zu einem Rückgang von 26.2%. Zu einem bedeutenden Anstieg von 13 im Jahr 2004 auf 22 Entscheidungen 2005 (plus 69.2%) kam es ferner bei den Fällen wegen der Haltung von Hunden in überhitzten Fahrzeugen⁵¹. Katzen sind vergleichsweise wenig betroffen; die am meisten vorkommende typisierte Fallgruppe ist hier "Misshandlung/mutwilliges oder qualvolles Töten" mit lediglich 6.0% sämtlicher an Heimtieren begangener Tierschutzwidrigkeiten. In den Fallgruppen "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" und "starke Vernachlässigung" von Katzen sind bei je 12 Entscheidungen aus den Jahren 2004 und 2005 keine Veränderungen zu verzeichnen.

dd) Wildtiere

	1990	1995	2000	2004	2005	82-05
Anfahren im Strassenverkehr	0	1	2	1	2	33
Gewerbsmässige Haltung ohne Bewilligung	2	0	0	1	2	18
Mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	5	0	3	8	14	98
Private Haltung ohne Bewilligung	13	1	4	18	17	123
Tierschutzdelikte im Rahmen der Jagd und Fischerei	0	5	1	6	2	65

Typisierte Fallgruppen der Oberkategorie "Wildtiere"

Im Wildtierbereich stellt die "private Haltung ohne Bewilligung"⁵² sowohl gesamthaft (1982–2005) mit 123 Entscheiden (36.5% sämtlicher Wildtierfälle) als auch im Jahr 2005 mit 17 Entscheiden (46% der Wildtierfälle des Jahres 2005) die am häufigsten vorkommende Fallgruppe dar. An zweiter Stelle liegt die "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" mit gesamthaft 98 (29.1%) bzw. nur das Jahr 2005 betrachtet 14 Fällen (37.8%), was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 75% bedeutet.

Die grundsätzliche Schwierigkeit einer artgerechten Haltung von Wildtieren schlägt sich im Anstieg der verzeichneten Entscheidungen in der Fallgruppe "mangelhafte Haltung, Pflege und Nahrung" nieder. Während es hier im Jahr 2000 zu lediglich drei Mel-

⁵¹ Siehe dazu ausführlich Seite 36ff.

⁵² Zu einer Reihe von Beispielen aus der Strafpraxis des Jahres 2005 siehe Seite 48.

dungen kam, waren es 2004 mit deren acht bereits fast dreimal so viele und 2005 mit 14 Fällen mehr als viermal mehr Entscheidungen als 2000.

ee) Versuchstiere

	1990	1995	2000	2004	2005	82-05
Durchführen von Tierversuchen ohne Bewilligung	0	3	1	5	6	33
Nichteinhalten von Auflagen in einer Bewilligung	0	1	1	0	0	7
Unterlassen d. Meldung eines meldepflichtigen Versuchs	0	0	0	3	0	4

Typisierte Fallgruppen der Oberkategorie "Versuchstiere"

Delikte an Versuchstieren machen nur gerade 1% des gesamten Fallmaterials der Datenbank aus⁵³. Drei Viertel dieser Entscheide (33 der gesamthaft 44 erfassten Versuchstierfälle) gehören der Fallgruppe "Durchführen von Tierversuchen ohne Bewilligung" an, während die beiden anderen Gruppen ("Nichteinhalten von Bewilligungsauflagen" und "Unterlassen der Meldung eines meldepflichtigen Versuchs") vergleichsweise vernachlässigbar sind. Im Jahr 2005 fielen sogar sämtliche Versuchstierfälle in die erstgenannte Kategorie.

b) Ausgewählte Beispiele

aa) Starke Vernachlässigung

Zu den 2005 am häufigsten Gegenstand von Tierschutzverfahren bildenden Straftatbeständen gehört auch jener der sog. "starken Vernachlässigung" nach Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG (in der Datenbank finden sich die entsprechenden Entscheide bei den typisierten Fallgruppen nach Tierarten aufgegliedert⁵⁴). Ein Tier wird vernachlässigt, wenn die Person, in deren Obhut es sich befindet (d.h. ihr Halter oder Betreuer), die zu seinem Wohlbefinden erforderlichen Handlungen (Ernährung, Pflege, Gewährung von Unterkunft etc.) unterlässt. Stark ist die Vernachlässigung dann, wenn das Wohlbefinden des Tieres in erheblichem Masse beeinträchtigt wird⁵⁵. Dies ist nach Art. 22 Abs. 1 TSchG verboten, wobei eine Zuwiderhandlung bei vorsätzlicher Begehung nach Art. 27 Abs. 1 TSchG mit Gefängnis und/oder Busse (d.h. als Vergehen) und im Falle der Fahrlässigkeit nach Art. 27 Abs. 2 TSchG mit Haft oder Busse (d.h. als Übertretung) bestraft wird.

Bei der starken Vernachlässigung von Tieren handelt es sich somit nicht um ein Bagatelldelikt, sondern um einen gesetzlichen Tierquälerei-Tatbestand mit ausdrücklicher Erwähnung in Art. 27 TSchG. Dieser besonderen Gewichtung durch den Gesetzgeber liegt insbesondere die Tatsache zugrunde, dass das den Tieren durch die Vernachlässigung zugefügte Leid in aller Regel intensiv und vor allem von längerer Dauer ist. Im revidierten

⁵³ Siehe Seite 22.

⁵⁴ Beispielsweise also unter "Hunde: starke Vernachlässigung", "Rindvieh: starke Vernachlässigung" oder "Schweine: starke Vernachlässigung".

⁵⁵ Goetschel Antoine F., Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart 1986 158f.; Goetschel/Bolliger (vgl. FN 1) 194f.

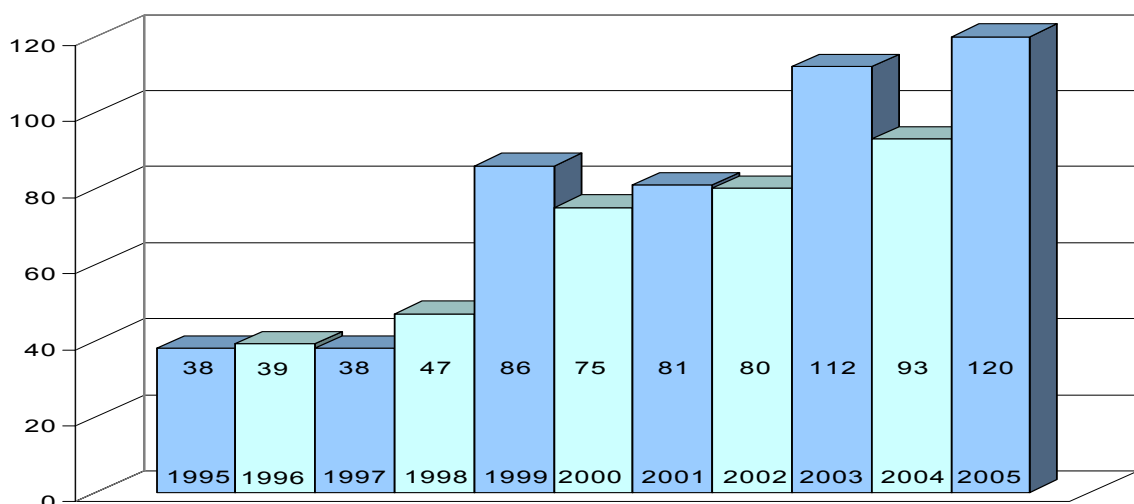
Tierschutzgesetz wird der Tatbestand im Übrigen weiter gefasst, indem auf die bislang für die Deliktserfüllung notwendige "Stärke" der Vernachlässigung verzichtet wird, womit einem langjährigen Reformpostulat der Stiftung für das Tier im Recht entsprochen wurde. Nach Art. 26 Abs. 1 lit. a nTSchG wird die Vernachlässigung künftig somit per se, d.h. unabhängig von ihrer Intensität, als Tierquälerei behandelt.

aaa) Entwicklung 1995 bis 2005

Für das Jahr 2005 wurden dem BVET gesamtschweizerisch 120 Fälle wegen starker Vernachlässigung gemeldet, was einem Anteil von über 23% an der Gesamtzahl von 518 aller Tierschutzfälle entspricht. Bei fast jedem vierten Verfahren ging es somit um eine Vernachlässigung, wobei bei 107 Entscheiden eine vorsätzliche und bei 15 eine fahrlässige Deliktsbegehung beurteilt wurde. Sechs der Verfahren wurden aufgehoben bzw. eingestellt, in den anderen 104 kam es zu einer Verurteilung. Mit 22 stammen die meisten Entscheidungen aus dem Kanton Bern, gefolgt von den Kantonen Aargau, St. Gallen und Waadt mit je 16 sowie dem Kanton Zürich mit 11 Fällen.

Eine Gliederung nach Tierkategorien zeigt, dass Nutz- und Heimtiere mit 67 und 60 Entscheidungen in je etwa der Hälfte der Vernachlässigungs-Fälle betroffen waren. In vier Fällen wurden ausserdem Wildtiere und in deren zwei Sporttiere stark vernachlässigt⁵⁶. Deutlich am häufigsten betroffen waren Tiere der Rindergattung (51 Fälle, was rund 42% aller Entscheidungen entspricht) und Hunde (40 Fälle; 33%). Mit grossem Abstand folgen dann Schweine (13 Fälle; 11%), Katzen (12 Fälle; 10%) und Kaninchen (3 Fälle; 2%).

Anzahl gemeldeter Vernachlässigungsfälle 1995-2005:



⁵⁶ Das durch Addition dieser Zahlen ermittelte Total der Fälle stimmt mit der Gesamtzahl der 2005er Entscheide nicht überein, weil in vielen Fällen gleichzeitig Tiere aus mehreren Bereichen vernachlässigt wurden.

Verglichen mit den entsprechenden Zahlen der Vorjahre ist gesamtschweizerisch ein ziemlich kontinuierlicher und insgesamt starker Anstieg festzustellen. Gegenüber 2004, als dem BVET 93 Verfahren wegen starker Vernachlässigung gemeldet wurden, ist eine Zunahme um fast 30% zu verzeichnen. Über die letzten zehn Jahre gesehen hat sich die Zahl sogar mehr als verdreifacht (aus dem Jahr 1995 sind nur gerade 38 Fälle bekannt).

bbb) Sanktionspraxis 2005

Die 2005 ausgesprochenen Sanktionen für die starke Vernachlässigung von Tieren decken ein breites Spektrum ab. Der für Art. 27 Abs. 1 TSchG vorgesehene Strafraum von drei Tagen bis zu drei Jahren Gefängnis und Bussen bis zu 40'000 Franken wurde jedoch auch annähernd nie ausgeschöpft. Im Gegenteil finden sich bei allen Tierkategorien sehr viele Fälle, bei denen Täter trotz der objektiven Tatschwere (d.h. dem lang andauernden Leiden der Tiere) lediglich mit symbolischen Bussen belegt wurden. Die folgende nicht abschliessende Liste von Beispielfällen aus der Urteilspraxis von 2005 soll diesen Missstand illustrieren:

In der Kategorie Nutztiere kann etwa auf einen Fall aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden verwiesen werden, bei dem ein Täter mit nur gerade 400 Franken gebüsst wurde, weil er während rund dreier Monate in voller Kenntnis des Umstands, dass einer Kuh die Anbindevorrichtung schmerzhaft in den Hals eingewachsen war, nichts unternahm⁵⁷. Mit 200 Franken sogar noch tiefer ausgefallen ist die Strafe für einen Aargauer Tierhalter, der (neben seinem Hund) sechs Hühner vernachlässigte, indem er sie in einem dunkeln, zu kleinen und zu niedrigen Schopf bei vollständig ungenügenden Bedingungen (ohne Wasser, Futter, Einstreu und Sitzstangen) hielt⁵⁸.

Im Heimtierbereich ist hinsichtlich der milden Bestrafung starker Vernachlässigungen beispielsweise ein besonders erschütternder Fall aus dem Kanton Zürich zu erwähnen, bei dem eine Besitzerin ihren Hund während mehr als drei Jahren mit ungeeigneter Nahrung gefüttert hatte, was zu hochgradigen Entzündungen im Maul, nahezu vollständigem Zahnausfall und sogar zur Auflösung des Ober- und Unterkiefers des Tieres führte. Obwohl der Hund darüber hinaus stark abgemagert war, unterliess die Täterin es, ihn rechtzeitig tierärztlich behandeln zu lassen. Angesichts des langjährigen massiven Leidens des Tieres, in dessen Magen sich ausserdem auch noch grosse Haarballen und ein 25 Zentimeter langes Kabel fanden, erscheint die ausgesprochene Busse von 500 Franken völlig unangemessen tief⁵⁹. Dasselbe zu bemerken gilt es für die ebenfalls im Kanton Zürich ausgesprochene Geldstrafe von 200 Franken, zu der eine Hundebesitzerin

⁵⁷ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 6. Juni 2005 (AI05/001). Die Tat wurde von der Staatsanwaltschaft nicht als fahrlässige Tierquälerei i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 TSchG, sondern – unserer Meinung nach fälschlicherweise – lediglich als fahrlässige Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 29 Ziff. 1 Abs. 3 TSchG beurteilt.

⁵⁸ Strafbefehl des Bezirksamts Bremgarten vom 14. Juli 2005 (AG05/031).

⁵⁹ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 23. März 2005 (ZH05/029). Strafmildernd wurde in casu die offenbar mittlere bis schwere Verminderung der Zurechnungsfähigkeit der Täterin berücksichtigt.

verurteilt wurde, die ihr Tier während ihrer täglichen Arbeitszeit von rund acht Stunden regelmässig in einem Personenwagen mit stark eingeschränkten Platzverhältnissen hielt⁶⁰. Mit 150 Franken sogar noch milder bestraft wurde ein Täter aus dem Waadtland, der zehn Kaninchen ohne Trinkwasser in zu kleinen und derart stark verunreinigten Käfigen zusammengepfercht hielt, dass die Tiere aufgrund der hohen Kotschicht mit den Rücken die Käfigdecke berührten⁶¹. Ebenso gnädig wurde ausserdem (wiederum im Kanton Waadt) die Tat einer Katzenhalterin beurteilt, die ihre zwei Tiere während Tagen oder gar Wochen ohne Futter und Wasser in ihrer Wohnung zurückgelassen hatte und hierfür mit einer Busse von 300 Franken bestraft wurde⁶². Aber nicht nur klassische Heimtiere, sondern auch als solche gehaltene Exoten werden in der Praxis vernachlässigt, wie eine Zürcher Entscheidung zeigt, mit der ein Täter mit lediglich 300 Franken gebüsst wurde, weil er einen grünen Leguan ohne Bewilligung hielt und diesen mangels spezifischer Kenntnisse über seine Bedürfnisse quasi sich selbst überliess⁶³.

Dass nicht einmal Versuchstiere vor starker Vernachlässigung verschont bleiben, illustriert letztlich ein Fall aus dem Kanton Freiburg. Hier wurde ein Versuchsleiter mit einer Busse von 500 Franken bestraft, da er wiederholt gegen die Minimalvorschriften für die Haltung von Kaninchen verstossen und die Tiere damit während langer Zeit unverhältnismässigen – und nicht mit dem Versuchsziel zusammenhängenden – Leiden ausgesetzt hatte⁶⁴.

Im Gegensatz zu diesen Fällen finden sich unter den 2005 gefällten Entscheiden aber auch verschiedene, bei denen die ausgesprochenen Sanktionen der Intensität und Dauer der Handlung gerechter wurden und die für die Zukunft als allgemeiner Gradmesser für eine angemessene Beurteilung des Vernachlässigungstatbestands dienen könnten. Die folgende Aufzählung von aus der Sicht des Tierschutzrechts positiven Entscheiden ist wiederum exemplarisch und nicht abschliessend:

Im Nutztierbereich sei etwa ein Fall aus dem Kanton St. Gallen erwähnt, bei dem ein Täter zu einer bedingten Gefängnisstrafe von zwei Wochen und einer Busse von 1500 Franken verurteilt wurde, weil er mehrere Esel (darunter zwei hochträchtige Stuten) mit ungeeignetem Futter versorgte und mit überlangen Hufen hielt, was den Tieren übermässige Belastungen der Beugesehnen und Gelenke und letztlich eine sehr schmerzhaft und unphysiologische Haltung verursachte⁶⁵. In einer Bündner Entscheidung wurde ein Täter, der seine Rinder nur mangelhaft versorgte und für rund 30 Schafe keine dauerhafte Wasserversorgung gewährleistete, sogar mit einer bedingten Gefängnisstrafe von 30 Tagen und einer Busse von 2000 Franken bestraft⁶⁶. Hingewiesen sei auch auf einen Fall

⁶⁰ Bussenverfügung des Polizeirichteramts Winterthur vom 14. März 2005 (ZH05/024).

⁶¹ Strafverfügung der Préfecture d'Yverdon vom 31. August 2005 (VD05/013). Für ähnlich drastische Waadtländer Fälle mit ebenso milder Bestrafung siehe etwa VD05/011, VD05/012, VD05/018 oder VD05/019.

⁶² Strafverfügung der Préfecture de Payerne vom 4. Juli 2005 (VD05/009).

⁶³ Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Hinwil vom 18. April 2005 (ZH05/039).

⁶⁴ Strafverfügung des Juge d'Instruction Fribourg vom 18. März 2005 (FR05/002). Der Fall wurde von der urteilenden Instanz – unserer Meinung nach fälschlicherweise – nicht unter Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG, sondern lediglich unter Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG (Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung) subsumiert.

⁶⁵ Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsrichteramts vom 16. August 2005 (SG05/054).

⁶⁶ Strafmandat des Kreisamts Rhäzüns vom 14. Februar 2005 (GR05/003).

aus dem Kanton Aargau, bei dem eine Täterin zu einer Busse von 2000 Franken verurteilt wurde, weil sie ihre Kuh trotz einer grossflächigen Wunde am Auge bewusst nicht tierärztlich behandeln liess⁶⁷.

Als Beispiel für eine angemessene Bestrafung für starke Vernachlässigungen von Heimtieren sei ein weiterer Fall aus dem Kanton St. Gallen erwähnt, bei dem ein Täter zu einer bedingten Gefängnisstrafe von zwei Wochen verurteilt wurde, weil er verschiedene Ziervögel, für die er während eines Spitalaufenthalts seiner Mutter hätte sorgen müssen, weder gefüttert noch getränkt hatte, sodass die Tiere starben⁶⁸. Im Kanton Aargau wurde der Halter eines Hundes, der diesen trotz verschiedener Auflagen des kantonalen Veterinäramts völlig unrichtig hielt, aufgrund Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG mit einer bedingten Gefängnisstrafe von fünf Tagen und einer Busse von 100 Franken bestraft⁶⁹. Eine bedingte Gefängnisstrafe von zwei Wochen und eine Busse von 600 Franken erhielt zudem auch eine Täterin im Kanton Thurgau, die Tiere verschiedenster Arten (unter ihnen Vögel, Meerschweinchen, Kaninchen, aber auch Schildkröten und Schlangen) in alten Schweineställen stark vernachlässigte⁷⁰.

bb) Haltung von Hunden in überhitzten Fahrzeugen

aaa) Entwicklung 1995 bis 2005

Eine von der Öffentlichkeit viel beachtete Fallgruppe bildet das Halten bzw. Zurücklassen von Hunden in überhitzten Fahrzeugen. Bekanntermassen steigt die Temperatur in an der Sonne parkierten Autos in kurzer Zeit erheblich, was für darin befindliche Tiere schnell zu lebensbedrohlichen Situationen führen kann, selbst wenn durch das Offenlassen schmaler Fensterspalten vermeintlich für Frischluftzufuhr gesorgt wurde. Der zu knappe Luftraum im Fahrzeug verunmöglicht den Tieren den notwendigen Wärmeaustausch über Hecheln und Verdunstung und verursacht Stress, der mit zunehmender Belastung bis zum Hitzetod infolge Kreislaufzusammenbruchs führen kann.

Obschon sich Hundehalter aufgrund der alljährlichen Aufklärungskampagnen in den Medien um die fatalen Folgen ihres gewissenlosen Handelns bewusst sein müssten, wiederholen sich diese Situationen jeden Sommer mit erschütternder Regelmässigkeit. Insgesamt sind in der Datenbank 121 Fälle von in überhitzten Fahrzeugen zurückgelassenen Hunden erfasst. 2005 wurden dem BVET 22 entsprechende Verfahren gemeldet, was verglichen mit den Vorjahren einen absoluten Höchstwert darstellt. Auffallend ist, dass sogar aus dem ausgesprochenen "Hitzesommer" 2003 nur fast halb so viele Verfahren gemeldet wurden wie aus dem letzten Jahr. Mit zehn stammt fast die Hälfte der 2005er-Fälle allein aus dem Kanton Zürich. Vier Entscheidungen wurden

⁶⁷ Strafbefehl des Bezirksamts Aarau vom 14. April 2005 (AG05/018).

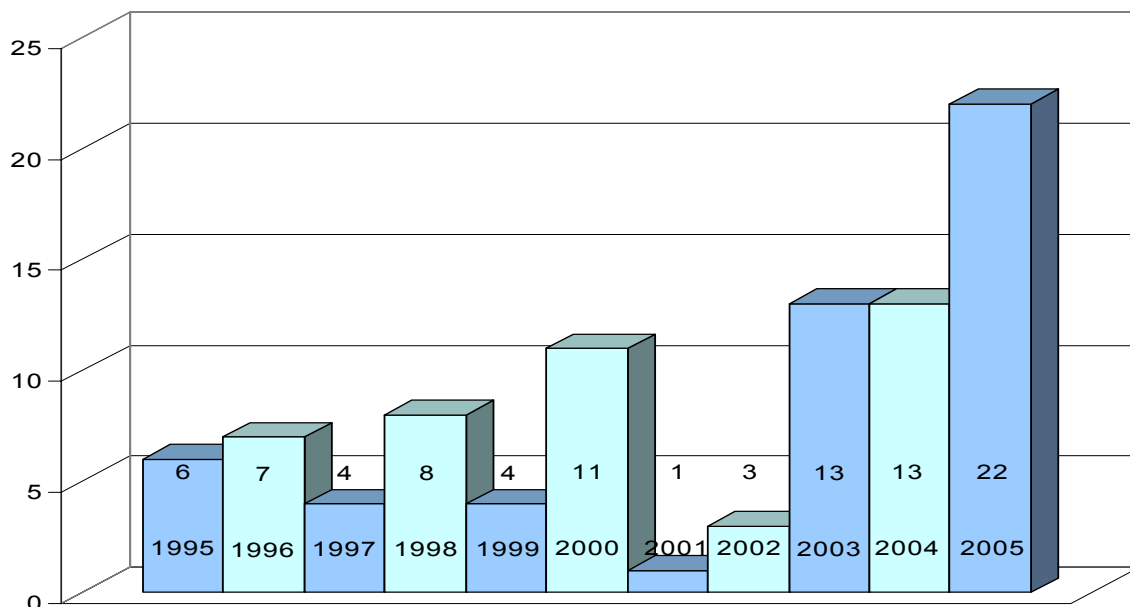
⁶⁸ Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts vom 15. August 2005 (SG05/053).

⁶⁹ Strafbefehl des Bezirksamts Laufenburg vom 19. September 2005 (AG05/036).

⁷⁰ Urteil der bezirksgerichtlichen Kommission Münchwilen vom 3. November 2005 (TG05/008).

zudem in Basel-Stadt gefällt, während sich der Rest gleichmässig auf die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt und Zug verteilt.

Anzahl gemeldeter Fälle 1995-2005:



bbb) Uneinheitliche Strafpraxis

Die Fallgruppe "Haltung von Hunden im überhitzten Fahrzeug" stellt ein Paradebeispiel für teilweise sehr uneinheitliche Anwendung der Tierschutzstrafbestimmungen durch die urteilenden Behörden dar. Während verschiedene Entscheidungsinstanzen die Tat als starke Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 TSchG, d.h. als fahrlässige Tierquälerei beurteilen, wird derselbe Sachverhalt von anderen lediglich als "übrige Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung" i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG (Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung) qualifiziert.

Da Hunde in den genannten Fällen aber nicht generell in Fahrzeugen "gehalten", sondern für eine gewisse Zeit darin zurückgelassen werden, ist die Anwendung von Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich um eine starke Vernachlässigung nach Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG. Da dem Täter – meist handelt es sich dabei ja um den gedankenlos handelnden Besitzer des Tieres – in der Regel kein vorsätzliches Zuführen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten von einer gewissen Erheblichkeit nachgewiesen werden kann, muss zumindest eine fahrlässige Begehung der Tat handlung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 TSchG angenommen werden. Diskutiert werden sollte die Handlung in diesem Zusammenhang aber auch unter dem Aspekt des Eventu-

alvorsatzes, d.h. jener Form des Vorsatzes, bei dem der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs zwar nicht direkt angestrebt, jedoch für ernsthaft möglich gehalten und in Kauf genommen wird⁷¹. Lässt jemand seinen Hund bei Aussentemperaturen ab 20 Grad Celsius ohne ausreichende Frischluftzufuhr in seinem Fahrzeug zurück, muss er damit rechnen, dass dem Tier dadurch erhebliche Leiden zugeführt werden können, womit er im vorgenannten Sinne eventualvorsätzlich handelt.

Eine vorsätzliche – und eben auch eine eventualvorsätzliche – starke Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG stellt ein Vergehen dar, wogegen eine fahrlässige Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 TSchG oder eine Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG lediglich als Übertretungen qualifiziert werden.

Deutliche Konsequenzen hat diese Unterscheidung insbesondere im angedrohten Strafraumen. Wird eine Handlung als Vergehen qualifiziert, kann die entscheidende Instanz eine erheblich höhere Strafe aussprechen als bei einer Übertretung⁷². Zudem führen Vergehen generell zu einem Eintrag im automatisierten Strafregister des Bundesamts für Justiz. Bei Übertretungen ist dies hingegen nur dann der Fall, wenn die urteilende Behörde durch das zur Anwendung gelangende Bundesgesetz explizit ermächtigt wird, bei einer erneuten Wiederhandlung (oder in schweren Fällen) eine Busse mit einer bestimmten Mindestgrenze oder neben einer Busse eine Haft- oder Gefängnisstrafe auszusprechen und tatsächlich eine Busse von mindestens 500 Franken verfügt. Diese Möglichkeit ist jedoch weder von Art. 27 Abs. 2 TSchG noch von Art. 29 TSchG vorgesehen, weshalb Übertretungen im Tierschutzbereich nie zu einem Strafregistereintrag führen (Art. 360 lit. a und lit. b StGB, Art. 9 lit. b und c Strafregisterverordnung).

In beinahe 80% aller in der Datenbank erfassten Fälle (96 von 121) wurde das Zurücklassen von Hunden in überhitzten Fahrzeugen lediglich als Übertretung qualifiziert. Diese Quote bestätigte sich auch im Jahre 2005, als bei den 22 gemeldeten Entscheiden in 18 von einer Übertretung und nur gerade in vier⁷³ von einem Vergehen ausgegangen wurde (im Vorjahr waren es immerhin noch fünf Vergehen⁷⁴ bei insgesamt 13 Entscheiden).

Darüber hinaus beurteilt die Justiz derartige Fälle bislang mit unangemessener Milde und belegt die Täter nicht selten lediglich mit symbolischen Bussen. Entsprechende Beispiele aus der Tierschutzstrafpraxis aus dem Jahre 2005 finden sich etwa aus den Kantonen Zug (60 Franken)⁷⁵, Bern (100 Franken)⁷⁶, Zürich (100 Franken)⁷⁷, Neuenburg (100 Franken)⁷⁸, Waadt (250 Franken)⁷⁹ und Schaffhausen (250 Franken)⁸⁰.

⁷¹ Rehberg Jörg/Flachsmann Stefan/Kaiser Rolf, Tafeln zum Strafrecht – Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Zürich 2001 25.

⁷² Vergehen werden mit Gefängnis von drei Tagen bis drei Jahre und/oder Busse bis 40'000 Franken bestraft (Art. 27 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 2, Art. 36 und 48 Ziff. 1 StGB). Der Strafraumen bei einer Übertretung beträgt hingegen nur Haft oder Busse bis 20'000 Franken (Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. e TSchG i.V.m. Art. 101 und Art. 106 Abs. 1 StGB).

⁷³ AG05/002, BE05/048, SG05/109 und VD05/014.

⁷⁴ BE04/020, VD04/015, ZH04/008, ZH04/027 und ZH04/042.

⁷⁵ Strafbefehl des Einzelrichteramts des Kantons Zug vom 20. September 2005 (ZG05/002).

⁷⁶ Strafmandat des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland vom 18. November 2005 (BE05/048).

Ohne Zweifel werden derart niedrige Bussen dem Leiden der Tiere, das nicht selten in einem langwierigen und qualvollen Tod endet, in keiner Weise gerecht. Davon abgesehen, dass die Tat künftig einheitlich als (eventual-)vorsätzliche Vernachlässigung nach Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG geahndet werden sollte, müssten Strafen von weniger als 1000 Franken definitiv der Vergangenheit angehören. Einzelne positive Beispiele in Richtung einer entsprechenden Praxisverschärfung gibt es bereits. Exemplarisch genannt sei hierzu etwa eine Entscheidung aus dem Kanton Zürich, mit der ein Täter zu einer Busse von 1250 Franken verurteilt wurde⁸¹. Sogar mit einer bedingten Gefängnisstrafe von 14 Tagen und zusätzlichen einer Busse von 800 Franken wurde ein Täter im Kanton Aargau belegt, dessen Hund im Fahrzeug an einem Hitzekollaps gestorben war. Anzumerken bleibt, dass in diesem Fall auch noch ein Verstoss gegen die Tierseuchengesetzgebung geahndet wurde, weil der Täter den Hund letztlich im Wald entsorgte, um die entsprechende Gebühr zu umgehen⁸².

cc) Sexuelle Handlungen mit Tieren (Sodomie/Zoophilie)

aaa) Bisherige Rechtslage

Nicht alle aus der Sicht des Tierschutzes verwerflichen Handlungen lassen sich strafrechtlich ahnden. Vergebens sucht man in der Datenbank beispielsweise nach Urteilen gegen sog. Defekt- oder Qualzüchter, da eine eingehende Regelung der Tierzucht bislang vollständig fehlte. Grund zur Hoffnung auf eine baldige Gerichtspraxis in diesem Bereich gibt jedoch Art. 10 Abs. 1 des revidierten Tierschutzgesetzes. Danach werden künftig sämtliche Zuchtmethoden verboten sein, die den Elterntieren und/oder Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen. Verstösse gegen diesen Grundsatz werden nach Art. 28 Abs. 1 lit. b nTSchG als "übrige Widerhandlungen" mit Haft oder Busse bestraft.

Ähnlich unbefriedigend wie im Bereich der Tierzucht war die bisherige Rechtslage auch bezüglich sexuelle Handlungen mit Tieren (sog. Zoophilie oder auch Sodomie genannt). Diese waren bis anhin weder durch das Strafgesetzbuch noch durch die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes ausdrücklich verboten. Allenfalls gelangte bei entsprechenden Praktiken die Tierquälereibestimmung von Art. 27 Abs. 1 lit. a, b oder c TSchG zur Anwendung. Hierfür musste ein betroffenes Tier im Rahmen der Unzucht aber nachweislich misshandelt, überanstrengt bzw. qualvoll oder mutwillig getötet worden sein, was die Strafuntersuchungsbehörden in der Praxis regelmässig vor erhebliche Be-

⁷⁷ Verfügung des Stattrichteramts Zürich vom 14. Juni 2005 (ZH05/058).

⁷⁸ Strafverfügung des Ministère public vom 7. Juni 2005 (NE05/007).

⁷⁹ Strafverfügung der Préfecture de Morges vom 15. September 2005 (VD05/014).

⁸⁰ Strafverfügung des Untersuchungsrichteramts des Kantons Schaffhausen vom 12. Juli 2005 (SH05/002).

⁸¹ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 27. Mai 2005 (ZH05/051). In casu wurde dem Täter zusätzlich zur Last gelegt, seinen Hund auch während der Arbeit im Fahrzeug gehalten zu haben, das hierfür jedoch nicht die notwendige Mindestfläche aufwies.

⁸² Strafbefehl des Bezirksamts Muri vom 13. Januar 2005 (AG05/002). Das nicht vorschriftsgemässe Entsorgen des Hundes verstösst gegen Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 47 TSG (Tierseuchengesetz vom 1. Juni 1966; SR 916.40).

weisprobleme stellte⁸³. Dass sexuell motivierte Handlungen jedoch per se die Würde der betroffenen Tiere verletzen, wurde vom Gesetzgeber und von den Vollzugsorganen bisher verkannt und die Zoophilie in Recht und Gesellschaft stets weit gehend tabuisiert⁸⁴.

Obwohl durch sexuelle Handlungen mit Tieren allein bis anhin somit noch kein eigentlicher Straftatbestand erfüllt war, werden entsprechende Fälle in der Datenbank als eine eigene typisierte Fallgruppe ("Sexuelle Handlungen an Tieren [Sodomie/Zoophilie]") aufgeführt, sofern sie behördlich untersucht wurden, weil der Tatbestand der Tierquälerei zur Diskussion stand. Aufgrund der erwähnten Beweisschwierigkeiten und Tabuisierung konnten insgesamt allerdings nur gerade 28 entsprechende Entscheidungen erfasst werden⁸⁵. Während dem BVET aus dem Jahre 2004 kein einziges Verfahren gemeldet wurde, konnten für 2005 zumindest zwei Fälle – beide aus dem Kanton Zürich – verzeichnet werden. Beim einen wurde ein Täter, der den Geschlechtsverkehr mit mehreren Ziegen derart gewaltsam vollzogen hatte, dass dies für die Tiere massive Verletzungen im Genitalbereich zur Folge hatte, zu 21 Tagen Gefängnis bedingt verurteilt⁸⁶. Im anderen Fall konnte dem Beschuldigten, dem eine sexuelle motivierte Handlung mit einer Stute zur Last gelegt wurde, ein strafbares Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden⁸⁷.

bbb) Strafbarkeit nach neuem Tierschutzgesetz

Mit Inkrafttreten des revidierten Tierschutzgesetzes wird der Tierquälerei-Katalog nun aber um den bedeutenden Tatbestand der Verletzung der tierlichen Würde erweitert (Art. 26 Abs. 1 lit. a nTSchG). Es besteht allgemeine Einigkeit darüber, dass der Gesetzgeber damit namentlich auch sexuell motivierte Handlungen mit Tieren für die Zukunft sanktioniert haben will – es ist sogar davon auszugehen, dass dies letztlich ein ausschlaggebendes Argument für die Verabschiedung der in den Räten bis zuletzt äusserst umstrittenen Bestimmung war. Nicht verschwiegen werden soll in diesem Zusammenhang, dass sich viele Skeptiker letztlich erst aufgrund eines von der Stiftung für das Tier im Recht verfass-

⁸³ Siehe hierzu Goetschel/Bolliger (vgl. FN 1) 163f. und ausführlich Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F., Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – ein unerkanntes Tierschutzrechtsproblem, Bern/Zürich 2004.

⁸⁴ Exemplarisch sei hierzu das Strafmandat des Kreisamts Oberengadin vom 28. Juni 2000 (GR00/004) genannt, womit der Beschuldigte mit 400 Franken gebüsst wurde. Der Täter hatte sich ungefähr 45 Minuten in einem Stall bei einer Stute aufgehalten, deren Eigentümerin anschliessend feststellte, dass das Tier nervös war und Verletzungen im Scheidebereich aufwies, die gemäss tierärztlichem Attest durch grobe Manipulationen von Hand oder mit einem Gegenstand verursacht wurden. Es war somit unbestritten, dass dem Tier durch sexuelle Handlungen Schmerzen bereitet wurden. Die entscheidende Instanz ging auf die offensichtlich zoophilen Handlungen des Beschuldigten jedoch nicht ein und begnügte sich mit der Aussage, die Motive des Täters seien "undurchsichtig" geblieben.

⁸⁵ Einen erfreulichen Ausnahmefall der Tabuisierung von sexuellen Handlungen mit Tieren bildet der Strafbefehl des Einzelrichteramts des Kantons Zug vom 9. Dezember 1999 (ZG99/002). Der Täter führte in casu bei zwei sich in einem Anhänger befindenden Pferden einen Finger in die Scheide ein, um sich dadurch zu befriedigen. Obwohl die betroffenen Stuten keine erheblichen Verletzungen davon trugen, wurde der Täter mit einer Busse von 500 Franken bestraft. Aufgrund der dargestellten Gesetzeslücke erfolgte die Ahndung der zoophilen Handlung in casu über Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG.

⁸⁶ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 12. April 2005 (ZH05/038).

⁸⁷ Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 11. April 2005 (ZH05/037; siehe hierzu auch Seite 19).

ten umfassenden Gutachtens zum Thema⁸⁸ von der Notwendigkeit einer eigenständigen Strafnorm für die Bekämpfung der Zoophilie überzeugen liessen. Mit der neuen Bestimmung wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass Sexualität mit Tieren in unserer Gesellschaft aufgrund hoher Dunkelziffern weit verbreiteter ist als dies allgemein angenommen wird und generell, d.h. unabhängig von allfälliger physischer Gewaltanwendung, ein erhebliches Tierschutzproblem darstellt. Im Rahmen der Revision der Tierschutzgesetzgebung sollen sexuelle Handlungen mit Tieren gemäss dem seit Juli 2006 vorliegenden Vernehmlassungsentwurf der neuen Tierschutzverordnung zudem folgerichtig auch in den Katalog der verbotenen Handlungen (der sich künftig also in der TSchV finden wird) aufgenommen werden (Art. 196 Abs. 2 lit. j des entsprechenden Entwurfs).

Es bleibt zu hoffen, dass diese sehr begrüssenswerte Entwicklung sich in der Datenbank schon bald in Form von Strafurteilen wegen sexuellen Übergriffen auf Tieren niederschlagen und sich in absehbarer Zeit eine mutige und restriktive Gerichtspraxis zum Thema herausbilden wird.

III. Kritische Anmerkungen zur Tierschutzstrafpraxis

1. Sinkende Bussenhöhe

Werden im Zusammenhang mit Delikten gegen die Tierschutzgesetzgebung höhere Bussen und längere oder unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen, geschieht dies in der Regel aufgrund des Umstands, dass die geahndeten Tierschutzdelikte in Verbindung mit weiteren Straftaten stehen. Im Fallmaterial des Jahres 2005 wird 201mal neben der Anwendung des Tierschutzgesetzes zusätzlich noch auf einen anderen Erlass der schweizerischen Rechtsordnung verwiesen (2004 lag diese Zahl bei 138). 57 Entscheide fielen neben dem TSchG auch in den Bereich des Tierseuchengesetzes⁸⁹ (2004 deren 31), 44 in jenen der Tierseuchenverordnung⁹⁰ (2004 deren 27), 19 in jenen der Fleischhygieneverordnung⁹¹ (2004 deren 15) und 15 in jenen des Strafgesetzbuches (2004 ebenfalls 15). 13 Entscheidungen standen ausserdem im Zusammenhang mit dem Lebensmittelgesetz⁹² (2004 ebenfalls 13) sowie 19 weitere Fälle mit dem Strassenverkehrsgesetz⁹³ (2004 deren neun).

Stehen in einem Verfahren "lediglich" Tierschutzdelikte allein zur Diskussion, wird der gesetzlich vorgesehene Strafrahmen in der Regel hingegen nicht ansatzweise ausgeschöpft. Nur – aber immerhin – in einem einzigen aller 4539 in der Datenbank erfassten Entscheide wurde die für eine Übertretung mögliche Höchstbusse von 20'000 Franken

⁸⁸ Bolliger/Goetschel (vgl. FN 83).

⁸⁹ Tierseuchengesetz vom 1. Juni 1966 (TSG; SR 916.40).

⁹⁰ Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401).

⁹¹ Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (FHyV; SR 817.190).

⁹² Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0).

⁹³ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

ausgesprochen⁹⁴. Im besagten Fall ging es um einen gut situierten Beschuldigten aus dem Kanton Zürich, der seine Rinder und Kühe dauernd angebunden hielt, ohne ihnen die vorgeschriebene Bewegungsmöglichkeit zu gewähren. Die hohe Busse wurde mit dem uneinsichtigen Verhalten begründet, das sich auch angesichts etlicher Kontrollen und Fristansetzungen zeigte. Straferhöhend wirkte sich zudem mit Sicherheit auch die "Rückfallhäufigkeit" des Beschuldigten aus, der in den Jahren 1992 und 1994 für andere Tierschutzverstösse bereits mit Bussen von 10'000 und 5000 Franken belegt wurde⁹⁵.

Aufschlussreich ist auch eine Gegenüberstellung der in den letzten drei Jahren für Tierschutzdelikte ausgesprochenen Durchschnittsbussen. Für deren Berechnung wurden nur jene Entscheide berücksichtigt, die ausschliesslich mit einer Geldstrafe belegt wurden und jeweils nur eine einzige begangene Widerhandlung (d.h. nur ein Vergehen oder eine vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung) betrafen. Für das Jahr 2003 sind dies 368 Fälle (78 Vergehen, 250 vorsätzliche und 40 fahrlässige Übertretungen), für 2004 313 Fälle (81 Vergehen, 198 vorsätzliche und 34 fahrlässige Übertretungen) und für das Jahr 2005 256 Fälle (68 Vergehen, 154 vorsätzliche und 34 fahrlässige Übertretungen). Die Auswertung ergibt folgendes Bild:

	2003	2004	2005
Vergehen	550 Franken	584 Franken	593 Franken
Vorsätzliche Übertretungen	588 Franken	550 Franken	423 Franken
Fahrlässige Übertretungen	555 Franken	547 Franken	424 Franken
Übertretungen gesamt	583 Franken	550 Franken	424 Franken
Wiederhandlungen gesamt	576 Franken	559 Franken	487 Franken

Durchschnittliche Bussenhöhe 2003, 2004 und 2005

Die Darstellung zeigt, dass die durchschnittliche Höhe der ausgesprochenen Bussen bei Vergehen – d.h. vorsätzlichen Tierquälereien – im Vergleich zu den Vorjahren leicht gestiegen ist (von 550 über 584 auf 593 Franken im Jahr 2005). Erklären lässt sich dies damit, dass in einigen wenigen Fällen hohe Bussen ausgesprochen wurden. Exemplarisch sei hierzu auf einen Fall aus dem Kanton Aargau verwiesen, bei dem ein Täter wegen starker Vernachlässigung einer Kuh zu einer Busse von 2000 Franken verurteilt wurde⁹⁶. Andererseits gab es aber auch 2005 unangemessen milde Urteile für die Sanktion vorsätzlicher Tierquälereien. So etwa wurde ein Berner Beschuldigter mit einer Busse von 100 Franken dafür bestraft, dass er einem Kalb mit einer Eisenkette auf den Kopf schlug⁹⁷.

⁹⁴ Strafverfügung des Statthalteramts Pfäffikon vom 9. September 1998 (ZH98/064). In casu gelangte Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung, der einen Strafraum von Haft (gemäss Art. 39 Ziff. 1 StGB ein Tag bis drei Monate) und/oder Busse bis zu 20'000 Franken vorsieht.

⁹⁵ Verfügung des Statthalteramts Pfäffikon vom 21. Juli 1994 (ZH94/039) und Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 15. Oktober 1992 (ZH92/035).

⁹⁶ Strafbefehl des Bezirksamts Aarau vom 14. April 2005 (AG05/018).

⁹⁷ Strafmandat des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland vom 17. Oktober 2005 (BE05/045).

Im Unterschied zur Situation bei Tierschutzvergehen (plus 1.5% gegenüber 2004) ist die durchschnittliche Bussenhöhe bei allen anderen Kategorien 2005 im Vergleich zu den beiden Vorjahren deutlich tiefer. Bei den vorsätzlich begangenen Übertretungen sank sie von 550 auf 423 Franken, was einem drastischen Rückgang von 23.1% (und gegenüber 2003 sogar von 28.1% entspricht). Ähnlich sieht es bei der durchschnittlichen Bussenhöhe für fahrlässig verübte Übertretungen aus, bei der gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von 22.5% und gegenüber 2003 einer von 23.6% zu verzeichnen ist. Geradewegs skurril ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass der durchschnittliche Bussenwert bei fahrlässigen Tierschutzübertretungen höher liegt als bei vorsätzlichen. Betrachtet man sämtliche Tierschutzübertretungen zusammen, sank die Durchschnittsbusse auch hier von 583 (2003) bzw. 550 (2004) auf 424 Franken (minus 27.3% bzw. 22.9%).

Letztlich ist auch beim Durchschnittsbussenwert sämtlicher Tierschutzdelikte ein erschreckender Rückgang zu verzeichnen. In den letzten zwei Jahren sank die Quote gesamthaft um 15.5%. Die durchschnittliche Bussenhöhe sämtlicher Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung ging von 576 Franken (2003) bzw. 559 (2004) auf nunmehr auf 487 Franken zurück, was einer Abnahme von 15.5% bzw. 12.9% entspricht.

2. Unzulässige Anwendung des Opportunitätsprinzips durch Verwaltungsbehörden

Bei sämtlichen Verstössen gegen die Tierschutzstrafgesetzgebung handelt es sich um Officialdelikte, die von Amtes wegen zu verfolgen sind⁹⁸. Ein Verzicht auf eine Strafverfolgung ist daher höchstens ausnahmsweise statthaft, wenn dies nach dem Grundsatz des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips zweck- und verhältnismässig erscheint. Dieses Prinzip wird im kantonalen Strafprozessrecht näher geregelt, das seinen Untersuchungsbehörden allenfalls das Recht zugesteht, auf die Einleitung einer Strafverfolgung zu verzichten.

Äusserst kritisch zu beurteilen ist die Tendenz, dass das Opportunitätsprinzip in der Praxis vermehrt auch – jedoch ohne gesetzliche Grundlage – von verwaltungsrechtlichen Vollzugsbeamten beansprucht wird, die darauf gestützt Polizeiorgane über Tierschutzstraffälle bewusst nicht orientieren. Dies geht unter anderem auch aus unzähligen Fällen der Datenbank hervor, in denen es vormalig zu einer Vielzahl von Kontrollen und Verwarungen durch die Verwaltungsbehörden kommen musste, bis endlich strafrechtliche Schritte gegen Tierschutzdelinquenten eingeleitet wurden. Beispielhaft seien hierzu Entscheidungen aus dem Kanton Aargau⁹⁹ oder Zürich¹⁰⁰ angeführt, bei denen Rindvieh-

⁹⁸ Siehe hierzu Seite 5.

⁹⁹ Im Fall AG05/030 ergingen vier Kontrollen bzw. Nachkontrollen, bis der Täter für seine mangelhafte Rinder- und Kuhhaltung mit 300 Franken gebüsst wurde (Strafbefehl des Bezirksamts Baden vom 13. Juli 2005). Im Verfahren AG05/036 wurde eine Hundehaltung ebenfalls viermal kontrolliert, bis der Täter durch den Strafbefehl des Bezirksamts Laufenburg vom 19. September 2005 zu einer bedingten Gefängnisstrafe von fünf Tagen und einer Busse von 100 Franken verurteilt wurde.

oder Hundehaltungen mehrmals – und in einem Fall sogar siebenmal¹⁰¹ – kontrolliert und nachkontrolliert wurden, bis gegen renitente Täter etwas unternommen wurde. Hoffnung auf eine künftig verbesserte Praxis beim Einreichen von Strafanzeigen verspricht Art. 24 Abs. 3 nTSchG, der sämtlichen Tierschutzvollzugsorganen zumindest für "vorsätzlich" begangene Tierquälereien eine ausdrückliche Anzeigepflicht auferlegt¹⁰².

Ähnliches gilt es auch für die Problematik der Subventionskürzungen im Landwirtschaftsbereich zu sagen, in deren Zusammenhang oftmals auf eine zusätzliche strafrechtliche Verurteilung verzichtet wird. Im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) leistet der Staat gemäss Art. 70 Abs. 1 LwG¹⁰³ Direktzahlungen an bäuerliche Betriebe, die unter anderem nachweisen können, alle Tiere der Tierschutzgesetzgebung entsprechend zu halten¹⁰⁴. Zusätzliche Beiträge werden für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme sowie für regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (BTS- und RAUS-Verordnung¹⁰⁵) ausbezahlt. Die kantonalen Tierschutzvollzugsstellen überprüfen Nutztierbetriebe auf diese Kriterien hin und kontrollieren insbesondere die Haltung und Pflege der Tiere¹⁰⁶. Bei der Feststellung von Mängeln werden den Betriebsleitern die Direktzahlungen gekürzt¹⁰⁷, was eine verwaltungsrechtliche Massnahme darstellt, die parallel zu einem Strafverfahren läuft. Obschon sich dies als Druckmittel für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes in der Praxis da und dort als nützlich erwiesen hat¹⁰⁸, dürfen Mängel aber nicht lediglich eine Leistungskürzung zur Folge haben, sondern sind von den kontrollierenden Instanzen zusätzlich auch stets einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen. Direktzahlungskürzungen haben in der Regel derart massive finanzielle Einbussen zur Folge, dass bewusste Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung nur von wirklich uneinsichtigen oder solchen Tierhaltern be-

¹⁰⁰ Vier Kontrollen durch das kantonale Veterinäramt und die Polizei wurden auch im Fall ZH05/119 durchgeführt, bis der Täter für die mangelhafte Haltung von Rindvieh mit der Bussenverfügung des Statthalteramts des Bezirks Affoltern zu einer Busse von 1000 Franken verurteilt wurde. Gesamthaft ebenso oft wurde im Verfahren ZH05/132 eine Katzenhaltung überprüft (je zwei Kontrollen und Nachkontrollen), bis man eine Halterin mit der Strafverfügung des Statthalteramts Dietikon vom 14. Dezember 2005 mit einer Busse von 2500 Franken belegte.

¹⁰¹ Bis zum Strafbefehl des Bezirksamts Zuzach vom 24. Januar 2005 (AG05/004) wurde die Haltung des vom Beschuldigten stets angebunden gehaltenen Rindviehs siebenmal durch das kantonale Veterinäramt kontrolliert und beanstandet.

¹⁰² Siehe Seite 5.

¹⁰³ Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG); SR 910.1.

¹⁰⁴ Art. 70 Abs. 2 lit. a LwG SR 910.1 i.V.m. Art. 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV); SR 910.13. Zum Ganzen siehe Goetschel/Bolliger (vgl. FN 1) 106ff.

¹⁰⁵ Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme, SR 910.132.4; Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien, SR 910.132.5.

¹⁰⁶ In den entsprechenden Kontrollhandbüchern ist für jede Nutztierart detailliert zusammengestellt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen (siehe dazu www.bvet.ch/O_navigation-d/O_index-intern.html).

¹⁰⁷ Zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtsgleichen Verwaltungspraxis bei der Kürzung von Direktzahlungen haben sich die Kantone an der Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie zu orientieren (Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005). Die Richtlinie unterscheidet zwischen Mängel beim baulichen und qualitativen Tierschutz und solchen beim Auslauf von angebunden gehaltenem Rindvieh. Die Zahlungen werden proportional zur Anzahl Mängel pro Tier bzw. zur Anzahl der (vorgeschriebenen) nicht gewährten Auslaufstage gekürzt.

¹⁰⁸ Siehe dazu das Interview mit dem stellvertretenden Kantonstierarzt der Urkantone im Boten der Urschweiz vom 6. Dezember 2005 3.

gangen werden, die zugunsten einer Erfolgssteigerung eine Subventionskürzung bewusst in Kauf nehmen¹⁰⁹.

3. Falsche und uneinheitliche Gesetzesanwendung und Sanktionspraxis

Die Analyse der dem BVET eingereichten Entscheidungen des Jahres 2005 bringt auch zutage, dass die anwendenden Behörden mit den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung offenbar längst nicht immer gut vertraut sind. Teilweise entsteht sogar der Eindruck, dass den zuständigen Vollzugsinstanzen die nötige Fachkompetenz im Tierschutzrecht weit gehend oder sogar vollständig fehlt. Mitunter werden Entscheide beispielsweise auf der Grundlage falscher Artikel gefällt¹¹⁰ oder die angewendeten Normen nicht genannt¹¹¹. Überhaupt muss festgestellt werden, dass viele Entscheide unklar und/oder sehr knapp formuliert waren, d.h. teilweise nicht einmal Angaben über die betroffene Tierart oder die Art des Verstosses gegen die Tierschutzgesetzgebung – geschweige denn nähere Informationen über den Sachverhalt – enthielten. So finden sich noch immer Verfügungen mit so spärlichem Inhalt wie "Missachtung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (Haltung von Kleintieren)"¹¹² oder "Fahrlässige Tötung einer Katze"¹¹³. Gelegentlich werden sogar Freisprüche oder Einstellungsverfügungen nicht näher begründet¹¹⁴. Die drei genannten Fälle stammen alle aus dem Kanton Zürich, entsprechende negative Beispiele liegen aber aus praktisch allen Kantonen vor (sofern diese dem BVET überhaupt Entscheidungen gemeldet haben). Zwei Kantone haben sich diesbezüglich jedoch ganz besonders hervorgetan. So sind die Fälle aus dem Kanton Jura fast durchwegs unklar und enthalten kaum nähere Angaben¹¹⁵. Die schärfste Kritik muss sich diesbezüglich aber der Kanton Basel-Landschaft gefallen lassen, der 2005 eine ganze Reihe von Strafverfügungen in Tierschutzangelegenheiten erliess, aus denen ausser der ausgesprochenen Busse keine weiteren Informationen hervorgehen und deren Aussagekraft daher mehr als dürftig ist¹¹⁶.

¹⁰⁹ Telefonische Auskunft Dr. Paul Witzig, Kantonstierarzt Thurgau, vom 20. Juli 2006.

¹¹⁰ Siehe hierzu etwa den Strafbefehl des Einzelrichteramts des Kantons Zug vom 6. September 2005 (ZG05/001) oder das Strafmandat des Kreisamts Suot Tasna vom 9. Mai 2005 (GR05/007; siehe dazu auch FN 120).

¹¹¹ Exemplarisch verwiesen sei hierzu auf die Beschlüsse der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 9. März 2005 (BL05/016) und vom 18. November 2005 (BL05/016).

¹¹² Bussenverfügung des Polizeirichteramts der Stadt Winterthur vom 7. Februar 2005 (ZH05/012). Zu bemängeln ist bei dieser Entscheid ausserdem, dass er dem BVET pflichtwidrig nicht gemeldet (und der Stiftung für das Tier im Recht vom Zürcher Tieranwalt zur Verfügung gestellt) wurde.

¹¹³ Bussenverfügung des Polizeirichteramts der Stadt Winterthur vom 11. April 2005 (ZH05/036). Auch dieser Entscheid wurde dem BVET im Übrigen pflichtwidrig nicht gemeldet.

¹¹⁴ Siehe dazu etwa die Einstellungsverfügung des Stadtrichteramts Zürich vom 10. Juni 2005 (ZH05/056).

¹¹⁵ Anzumerken ist hier zumindest, dass in zwei der sieben gemeldeten Fälle relativ hohe Strafen ausgesprochen wurden. In beiden Verfahren wurden allerdings zusätzlich auch Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz beurteilt.

¹¹⁶ Siehe hierzu etwa die Fälle BL05/003, BL05/004, BL05/006, BL05/012, BL05/013, BL05/014, BL05/015 und BL05/016. Hinzu kommen die Beschlüsse BL05/007 und BL05/008, die sogar von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft gefällt wurden.

Immer wieder unklar oder aus den Entscheiden teilweise überhaupt nicht ersichtlich ist etwa, auf welcher Grundlage Vollzugsbehörden zwischen einer vorsätzlich und einer fahrlässig begangenen Tat unterscheiden wird. Es muss sogar vermutet werden, dass diese Unterscheidung nicht selten zufällig getroffen wird. So wird beispielsweise die Vernachlässigung von Tieren in Pflege und Haltung ohne ersichtlichen Grund mitunter als fahrlässig begangenes Delikt i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 TSchG qualifiziert, obschon klar ein (zumindest eventual-) vorsätzliches Handeln vorliegt¹¹⁷. Nicht selten kommt es auch vor, dass für Tierschutzdelikte falsche Strafbestimmungen eingeklagt und beurteilt werden. Häufig wird etwa auf Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG entschieden, d.h. auf Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung, obschon eigentlich die Voraussetzungen des Tierquälereiartikels 27 TSchG erfüllt wären, da die betroffenen Tiere nachweislich misshandelt oder stark vernachlässigt wurden. Exemplarisch sei hierzu auf einen Entscheid im Kanton Zürich verwiesen, bei dem ein Täter auf dem Balkon ein Huhn an einem Bein angebunden hielt und diesem weder eine Tränke- und Futtereinrichtung noch einen Nestplatz, eine Sitzstange oder eine begehbare Fläche zur Verfügung stellte. Trotz der Schwere der Tathandlung wurde der Beschuldigte lediglich auf der Grundlage des Übertretungstatbestands von Art. 29 TSchG verurteilt (immerhin zu einer Busse von 400 Franken)¹¹⁸. Ein besonders gravierendes Beispiel aus dieser Kategorie stammt aus dem Kanton Zug, wo ein Täter, der einem Hund mit einem Baumast vorsätzlich derart stark auf den Kopf schlug, dass dieser einen Trümmerbruch der Schädeldecke erlitt, nicht aufgrund des Tatbestands der Misshandlung, sondern lediglich wegen der "Anwendung übermässiger Härte" gegen Hunde (d.h. wegen einer übrigen Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung nach Art. 29 Ziff. 2 TSchG) zu einer Busse von 200 Franken verurteilt wurde¹¹⁹.

Im Gegensatz dazu gibt es auch umgekehrte Fälle, in denen urteilende Instanzen auf Tierquälereien erkannt haben, wenn tatsächlich nur der Übertretungstatbestand von Art. 29 TSchG gegeben war. Exemplarisch hierzu dient eine Bündner Entscheidung, mit der das Aussetzen von zwölf Kaninchen fälschlicherweise als Erfüllung von Art. 27 TSchG beurteilt und mit einer Busse von 700 Franken geahndet wurde¹²⁰. Für die Verdeutlichung des allgemeinen Missstands, dass entscheidende Instanzen Tierschutzstrafbestimmungen bei Weitem nicht immer gleich, sondern im Gegenteil sehr uneinheitlich anwenden, kann zudem auch auf die Ausführungen zur Urteilspraxis bei der Fallgruppe

¹¹⁷ Siehe dazu etwa die Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Pfäffikon vom 17. Oktober 2003 (ZH03/093), womit ein Beschuldigter, der zwei Katzen während 14 Tagen ohne Futter und Wasser in seinem Wohnwagen zurückgelassen hatte, wegen fahrlässiger Vernachlässigung mit einer Busse von CHF 400 bestraft wurde. Worin das Statthalteramt in casu die Fahrlässigkeit der Handlung erblickte, bleibt völlig unklar. Zur selben Problematik siehe auch die Ausführungen zum Problemkreis der Haltung von Hunden in überhitzten Fahrzeugen (Seite 36ff.).

¹¹⁸ Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Zürich vom 16. Dezember 2005 (ZH05/043).

¹¹⁹ Strafbefehl des Einzelrichteramts des Kantons Zug vom 6. September 2005 (ZG05/001).

¹²⁰ Strafmandat des Kreisamts Suot Tasna vom 9. Mai 2005 (GR05/007). Da die Tiere bei Minustemperaturen in einen Wald ausgesetzt wurden, ist es zumindest denkbar, dass die urteilende Instanz eine Misshandlung, Vernachlässigung oder die Verursachung eines qualvollen Todes durch Erfrieren annahm. Leider gewährt das Strafmandat jedoch keine weiteren Rückschlüsse auf die Urteilsfindung.

"Hunde: Haltung im überhitztem Fahrzeug" verwiesen werden¹²¹. Aufgezeigt wurde dort auch, wie die Verwechslung der Tatbestände von Art. 27 und Art. 29 TSchG weit reichende Folgen in Form eines deutlich unterschiedlichen Strafrahmens und allfälligen Strafreigistereintrags nach sich zieht.

Fälle wie die oben dargestellten, die im Grenzbereich zwischen den Tatbeständen der Tierquälerei und einer übrigen Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung liegen, sind in der Praxis häufig. Zu denken ist hierbei vor allem auch an mangelhafte oder unsachgemässe Tierhaltungen, die grundsätzlich unter Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG fallen, beim Erreichen einer gewissen Intensität aber durchaus eine Misshandlung oder starke Vernachlässigung der betreffenden Tiere i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG darstellen können. So wurde beispielsweise in einem Bündner Fall ein Täter wegen Tierquälerei mit einer – allerdings sehr milden – Busse von 150 Franken bestraft, weil er seinem Esel die Hufe nicht geschnitten hatte, was eigentlich eine unsachgemässe Pflege und somit ein Problem der Tierhaltung darstellt. In casu waren die Hufe jedoch derart lang, dass sie deformierten und dem Tier starke Schmerzen verursachten, sodass sich die Anwendung von Art. 27 TSchG durchaus rechtfertigte¹²².

In diesem Zusammenhang bedeutend scheint der Hinweis, dass Strafuntersuchungsbehörden bei der Beurteilung und Anklage von Tierquälereien stets auch Art. 29 TSchG im Auge behalten sollten, der sozusagen die Funktion eines Auffangtatbestands erfüllen kann. Nach dem strafprozessualen Anklageprinzip kann eine Verurteilung nur gestützt auf eine konkrete und präzise umschriebene Anklage erfolgen. Erachtet eine gerichtliche Instanz die offerierten Beweismittel für eine Verurteilung infolge Art. 27 TSchG als nicht rechtsgenügend, da beispielsweise die für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder qualvollen Tötung notwendige Intensität der Tat nicht erwiesen ist, muss ein Angeeschuldigter vom Vorwurf der Tierquälerei freigesprochen werden¹²³. Damit es trotzdem zu einer strafrechtlichen Beurteilung und allfälligen Sanktionierung der Tat kommen kann, empfiehlt es sich für Anklagebehörden, falls nicht sicher scheint, ob die Beweislage einer bestimmten Handlung für eine Verurteilung wegen Tierquälerei tatsächlich ausreicht, vorsorglich stets auch – sog. eventualiter – Art. 29 TSchG einzuklagen.

¹²¹ Seite 36ff.

¹²² Strafverfügung des Departements des Innern und der Volkswirtschaft Graubünden vom 30. Mai 2005 (GR05/008).

¹²³ Beispielfälle für entsprechende Freisprüche bzw. Verfahrenseinstellungen aus dem Jahr 2005 sind etwa AR05/003, FR05/001 oder BL05/014.

Der aus den Entscheiden gelegentlich hervorgehenden mangelnden Fachkompetenz der Urteilsinstanzen liesse sich möglicherweise durch eine Konzentration von Tierschutzverfahren auf bestimmte Daten entgegentreten, für die dann entsprechende Experten bestellt werden, was die Qualität der Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung mit Sicherheit erhöhen würde. Die gelegentlich festgestellte Häufung von Entscheiddaten legt die Vermutung nahe, dass gewisse Instanzen tatsächlich nach diesem begrüssenswerten Schema vorgehen. So beispielsweise befassten sich das Bezirksamt Brugg¹²⁴ oder das Statthalteramt des Bezirks Zürichs¹²⁵ am selben Tag jeweils gleich dreimal mit Tierschutzangelegenheiten.

Eine entsprechende Konzentration würde nicht nur zu einer Vereinheitlichung bei der Anwendung der Tierschutzbestimmungen, sondern auch bei der Sanktionspraxis führen. Wie verschieden diese tatsächlich ist, lässt sich anhand der Fallgruppe "Private Haltung von Wildtieren ohne Bewilligung" aufzeigen. Das Spektrum der schweizweit in den letzten beiden Jahren hierfür verhängten Bussen reicht von 40 bis 5000 Franken. In der Regel werden für die nach Art. 29 Ziff. 2 TSchG zu beurteilende Tat Geldstrafen von wenigen hundert Franken ausgesprochen, wie typische Beispiele aus den Kantonen Bern (300 Franken für einen Waran)¹²⁶, St. Gallen (100 Franken für zwei Anakondas)¹²⁷ oder Zürich (350 Franken für einen Papagei)¹²⁸ zeigen (überall wurden die betreffenden Tiere ohne die erforderliche Bewilligung des kantonalen Veterinäramts gehalten). Aussergewöhnlich war mit Sicherheit ein Fall aus dem Kanton Aargau, bei dem ein Beschuldigter für die bewilligungslose Haltung dreier Wölfe und eines Fuchses zu einer Busse von 5000 Franken verurteilt wurde¹²⁹. Dass für denselben Tatbestand hinsichtlich der Haltung von Frettchen beispielsweise im Kanton Zürich mit 50 bzw. 40 Franken aber 100mal bzw. sogar 125mal tiefere Bussen verhängt wurden¹³⁰, ist unverhältnismässig und nicht mit einer entsprechend grösseren Ungefährlichkeit und Pflegeleichtheit von Frettchen zu erklären. Die hier ausgesprochenen Sanktionen sind ganz klar zu tief und zudem kaum geeignet, Täter von der Begehung weiterer Tierschutzdelikte abzuhalten.

¹²⁴ Siehe hierzu die drei Strafbefehle des Bezirksamts Brugg vom 11. Oktober 2005 (AG05/039, AG05/040 und AG05/041).

¹²⁵ Siehe die Einstellungsverfügung (ZH05/089) sowie die beiden Strafverfügungen (ZH05/090 und ZH05/092) des Statthalteramts des Bezirks Zürich vom 23. August 2005.

¹²⁶ Strafmandat des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland vom 28. September 2005 (BE05/042).

¹²⁷ Bussenverfügung des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 6. Dezember 2005 (SG05/102).

¹²⁸ Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Pfäffikon vom 2. Dezember 2005 (ZH05/130).

¹²⁹ Strafbefehl des Bezirksamts Laufenburg vom 15. März 2004 (AG04/011). Anzumerken bleibt, dass der Verurteilte in casu durch die nicht bewilligte Erstellung eines Tiergeheges und einer Beleuchtungsanlage auch noch gegen das kantonale Baurecht versties.

¹³⁰ Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Zürich vom 17. November 2005 (ZH05/123) und Urteil des Statthalteramts des Bezirks Horgen vom 29. April 2004 (ZH04/049).

4. Ungenügende Berücksichtigung der Leidensdauer

Bisweilen kommt es vor, dass für Handlungen, bei denen das den Tieren zugefügte Leiden nur kurz und daher verhältnismässig gering war, dennoch relativ hohe Strafen ausgesprochen werden. Hierfür exemplarisch sei etwa ein im Kanton Zürich beurteilter Fall erwähnt, bei dem ein Täter zu einer Busse von 900 Franken verurteilt wurde, weil er einen Drahtzaun unter Strom gestellt hatte, um fremde Tiere von seinem Grundstück fernzuhalten. Bei einer darin hängen gebliebenen Katze führten die starken Stromschläge zu Benommenheit und Herzrhythmusstörungen¹³¹. In einer anderen Zürcher Entscheidung wurde ein Täter, der einer Katze mehrere Fusstritte versetzt hatte, sodass sie regungslos liegen blieb, mit einer Busse von 1500 Franken belegt (eine tierärztliche Untersuchung ergab im Anschluss, dass die oberen Fangzähne des Tieres abgebrochen und drei Mittelhandknochen gebrochen waren)¹³². Im Kanton Aargau erhielt ein Täter eine Busse von 400 Franken, weil er eine sich auf seinem Grundstück aufhaltende Katze mit einem Revolver erschossen hatte¹³³. Und im Kanton Freiburg schliesslich wurde ein Katzenhalter zu einer Busse von 500 Franken verurteilt, weil er sein 16-jähriges Tier, das seit einigen Tagen Vergiftungssymptome aufgewiesen hatte, in einem Brunnen ertränkte¹³⁴.

Hiermit verglichen fallen die Strafen in vielen "unspektakulären" und daher weniger öffentlichkeitswirksamen Fällen unangemessen milde aus. Kein Zufall ist es auch, dass die genannten Beispiele allesamt Katzen betreffen; Tiere also, die dem Menschen traditionell näher stehen als Nutztiere wie Rinder und Schweine oder gar Reptilien und Amphibien, mit deren Leiden sich der Durchschnittsbürger in der Regel weniger identifizieren kann. Die Kritik richtet sich jedoch nicht an die Beurteilung der eingangs genannten Fälle – die ausgesprochenen Strafen sind durchaus angemessen, handelte es sich bei den Taten doch um vorsätzliche Misshandlungen bzw. qualvolle oder mutwillige Tötungen, allesamt also um Tierquälereitattbestände mit Vergehenscharakter. Vielmehr zu bemängeln ist die oftmals viel zu milde Urteilspraxis bei Delikten, bei denen die sog. objektive Tatschwere sehr hoch ist, d.h. Tiere Schmerzen, Schäden und Leiden über eine lange zeitliche Dauer zu ertragen haben. So finden sich in der Datenbank zahlreiche Tathandlungen, bei denen sich das Leid der Tiere nicht nur über Stunden und Tage, sondern sogar über Wochen und Monate, teilweise sogar über Jahre hinzieht – und dies darüber hinaus nicht selten, ohne dass es von den Tierhaltern überhaupt bemerkt wird. Zur Illustration dieser Tatsache sei auf die Ausführungen zur Fallgruppe der starken Vernachlässigung und die vielen entsprechenden Beispiele aus der 2005er Urteilspraxis verwiesen¹³⁵. Die Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte sind dringend aufgerufen, dem Aspekt der objektiven Tatschwere mehr Beachtung zu schenken und bei ihrer Beurteilung insbesondere auch die Dauer des Tierleids angemessen zu berücksichtigen.

¹³¹ Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Hinwil vom 15. November 2004 (ZH04/128).

¹³² Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Zürich vom 20. Mai 2005 (ZH05/048).

¹³³ Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen vom 4. Oktober 2004 (AG04/046).

¹³⁴ Strafbefehl des Juge d'instruction vom 11. August 2005 (FR05/013).

¹³⁵ Siehe dazu Seite 32ff.

IV. Rechtspolitische Postulate

Trotz einer im Vergleich zum Vorjahr gesamthaft verbesserten Beachtung der Meldepflicht von Tierschutzstraffällen besteht in der Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes weiterhin dringender Handlungsbedarf. Der im letztjährigen Bericht in diesem Zusammenhang aufgestellte Forderungskatalog¹³⁶ hat an Bedeutung daher nichts eingebüsst. In der Folge seien die wichtigsten Postulate für eine künftig strengere Tierschutzstrafpraxis noch einmal zusammengefasst und durch die Erkenntnisse der diesjährigen Auswertung ergänzt und präzisiert.

- Glaubwürdige Anzeigen wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung müssen von den Polizeibehörden – ihrem Charakter als Officialdelikte gemäss – konsequent ernst genommen, untersucht und an die zuständigen Untersuchungsorgane weitergeleitet werden. Dasselbe gilt auch für Verwaltungsbehörden, die nicht unter Verweisung auf das strafrechtliche Opportunitätsprinzip von Strafanzeigen wegen Tierschutzdelikten absehen sollten. Zudem ist in Fällen, bei denen Tierschutzverstösse im Landwirtschaftsbereich eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge haben, keinesfalls auf die parallele Einleitung eines Strafrechtsverfahrens zu verzichten. Von den Untersuchungsbehörden und den allenfalls in nachfolgenden Verfahren beschäftigten Gerichtsinstanzen wird erwartet, dass sie Tierschutzfälle ernsthaft und fachkundig an die Hand nehmen.
- Nicht nur um ihrer Anzeigepflicht vollumfänglich nachkommen zu können, kommt einer profunden Ausbildung sämtlicher Vollzugsorgane im Tierschutzrecht entscheidende Bedeutung zu. Gefordert werden umfassende interdisziplinäre Aus- und Weiterbildungsprogramme, die unter anderem auch spezifisch tierschutzstrafrechtlichen und -verwaltungsrechtlichen Inhalt aufweisen. Zur Vermeidung kantonalen Unterschiede soll die Federführung hierfür entweder dem Bundesamt für Veterinärwesen, jenem für Justiz oder einem hierfür besonders bezeichneten Kanton zugewiesen werden.
- Tierschutzstrafuntersuchungen müssen von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen durchgeführt werden. Bei begründeten Anzeigen ist aufgrund drohender Vertuschungsgefahr, wechselnder Witterungsverhältnisse etc. möglichst unverzüglich und ohne Voranmeldung eine Besichtigung des Tatorts vorzunehmen. Dort ist die angetroffene Situation beweiskräftig zu fotografieren und zu filmen, wobei allfällige Missstände genau festzuhalten und sämtliche Spuren und Beweismittel sicherzustellen sind. Als solche kommen beispielsweise Tatwaffen und andere gefährliche Gegenstände, wie etwa Stachelhalsbänder,

¹³⁶ Siehe Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann (vgl. FN 15) 25ff.

aber auch Trinkwasserproben und natürlich tote Tierkörper in Frage, an denen umfassende veterinärpathologische Abklärungen zu treffen sind. Mittels Autopsien durch Fachpersonen (Tierspital Zürich etc.) können unter Umständen bedeutsame Hinweise über Tathergänge gefunden werden¹³⁷.

Für veterinärmedizinische Diagnosen (etwa über den Nährzustand, das Allgemeinbefinden sowie äussere und innere Verletzungen eines Tieres) ist unverzüglich eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen. Bei unbekannter Täterschaft ist zumindest in Verdachtsfällen von Tierquälerei nach Möglichkeit auch eine DNA-Probe zu nehmen¹³⁸. Mit deren Analyse können nicht nur begangene Tierschutzwidrigkeiten aufgeklärt und weitere verhindert werden, sondern es lassen sich unter Umständen auch Tatzusammenhänge mit Delikten gegen Leib und Leben von Menschen nachweisen bzw. einem Tatverdächtigen zuordnen¹³⁹.

- Dringend erforderlich ist in vielen Kantonen auch die konsequentere Anwendung der Gesetzesartikel durch die zuständigen Justiz- sowie weiteren Behörden. Im Sinne der allgemeinen Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit muss das Tierschutzstrafrecht vermehrt und vor allem auch einheitlicher als bislang durchgesetzt werden. Von den entscheidenden Instanzen wird gefordert, mehr Mut beim Aussprechen höherer Bussen und Gefängnisstrafen gegen Tierquäler zu zeigen. Beispielsweise in Anlehnung an die strenge Strafpraxis im Strassenverkehrsrecht¹⁴⁰ (die das Rechtsgut der Verkehrssicherheit im Übrigen auch schützt, wenn keine Menschen zu Schaden kommen) sind auch im strafrechtlichen Tierschutz durchwegs abschreckende Bussen und vermehrt auch unbedingte Freiheitsstrafen auszusprechen. In den Entscheiden soll künftig der objektiven Tatschwere mehr Beachtung geschenkt und insbesondere auch der zeitliche Aspekt des Tierleids angemessen berücksichtigt werden. Bussen von unter 1000 Franken sollten ganz allgemein nur noch in Ausnahmefällen (etwa bei geringem Tierleid oder aussergewöhnlich kleinem Tatverschulden) ausgesprochen werden. Dringend angebracht ist auch, dass die zuständigen Behörden Tatbestände vermehrt als Vergehen, d.h. (vorsätzliche oder eventualvorsätzliche) Tierquälereien qualifizieren und nicht mehr lediglich als Übertretungstatbestände. Neben einem grösseren Straf-

¹³⁷ Wie schmerzlich der Verzicht auf derartige Massnahmen sein kann, hat die Strafuntersuchung der im Sommer 2005 die Öffentlichkeit erschütternden Tierquälereiserie der Nordwestschweiz deutlich gemacht, in deren Rahmen während langer Zeit zu wenig konsequent vorgegangen wurde.

¹³⁸ Die rechtliche Grundlage hierfür besteht seit Anfang 2005 im DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003 (SR 363).

¹³⁹ Der teilweise erstaunlich enge Zusammenhang zwischen Delikten gegen Leib und Leben von Menschen einerseits und Tierquälereien andererseits wird durch verschiedene Studien belegt. Nach den Untersuchungen des früheren FBI-Chefbeamten Robert K. Ressler neigen spätere Mörder, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuell missbraucht worden sind, signifikant stärker zu Tierquälereien und sexuellen Kontakten mit Tieren als nicht missbrauchte. Besonderes Augenmerk ist auch auf Tierquälereien als Teil der häuslichen Gewalt zu richten, wobei auf Seiten der Polizei rechtzeitig mit Abteilungen und Gruppen zum Schutz von Kindern in Kontakt getreten werden sollte.

¹⁴⁰ Siehe hierzu beispielsweise den Vortrag von Hans Wiprächtiger vor dem Europainstitut der Universität Zürich vom 17. Februar 2006.

rahmen und längeren Verjährungsfristen böte diese Beurteilung auch den Vorteil des zusätzlich abschreckenden Strafregistereintrags.

- Damit von einer eigentlichen Rechtspraxis im Tierschutz gesprochen werden kann und Rechtsmittel zugunsten von Tieren erfolgreich und nachvollziehbar eingelegt werden können, müssen Tierschutzdelikte generell vermehrt vor gerichtliche Instanzen gebracht werden. Zu milde Tierschutzstrafentscheide sollten daher von den hierzu berechtigten Organen – Staatsanwaltschaften und je nach kantonaler Kompetenzverleihung allenfalls auch Veterinärämter und Tieranwälte – vermehrt angefochten und vor obere kantonale Instanzen bzw. sogar bis vor Bundesgericht gezogen werden, um letztlich als Präjudizien zu dienen.
- Durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes im Sinne einer ausdrücklichen Erwähnung in Art. 29 TSchG und Art. 27 Abs. 2 TSchG, dass die urteilende Behörde befugt ist, im Wiederholungsfall eine Busse mit einer bestimmten Mindestgrenze oder neben einer Busse eine Haft- oder Gefängnisstrafe auszusprechen, soll mittelfristig gewährleistet werden, dass Tierschutzübertretungen zumindest in diesen Fällen einen Eintrag im Strafregister nach sich ziehen.
- Damit die Kontrolle des Vollzugs künftig sichergestellt werden kann, müssen die Kantone (bzw. deren zuständige Gerichte und Untersuchungsbehörden) ihrer Mitteilungspflicht an das BVET konsequent nachkommen. Nur auf diese Weise kann letztlich auch eine angemessene öffentliche Kontrolle stattfinden. Dass gewisse Kantone seit Jahren nur sehr wenige oder sogar überhaupt keine Tierschutzstraffälle melden, beutet einen Affront gegen die Bemühungen für eine bessere Durchsetzung des Tierschutzrechts.
- Die Kantone haben im Rahmen der kantonalen Vollzugsgesetzgebung Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine strikte Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Modelle, wie sie die Kantone Zürich und St. Gallen kennen, tragen nachweislich dazu bei, dass Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vermehrt angezeigt und verfolgt werden. Die Tierschutzgesetzgebung wird dadurch strikter angewendet und vollzogen, weshalb sich eine gesamtschweizerische Einführung von Tieranwälten oder vergleichbaren Instituten aufdrängt.
Die im Kanton Zürich gemachten Erfahrungen und breite Akzeptanz machen deutlich, dass der Tieranwalt einem echten Bedürfnis entspricht und nicht nur bei der Verfolgung von Straftätern beachtliche Wirkung entfaltet, sondern auch im Hinblick auf einen präventiven Tierschutz, d.h. der Vermeidung weiterer Tierschutzwidrigkeiten. Ebenso hat er zu einer Erhöhung des allgemeinen Bekanntheitsgrads des strafrechtlichen Tierschutzes und zu einer verbesserten Motivation der mit

dem Vollzug betrauten Untersuchungs- und Gerichtsbehörden geführt, die entsprechende Delikte nicht mehr bagatellisieren. Sowohl für andere Kantone als auch für eine gesamtschweizerische Regelung könnte der Zürcher Regelung daher durchaus Mustercharakter zukommen. Wünschbar wäre dabei eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs auf Verwaltungssachen, um sicherzustellen, dass tierliche Interessen auch in diesen Verfahren effizient wahrgenommen werden. Namentlich in jenen Kantonen, die regelmässig unterdurchschnittlich wenige Tierschutzfälle melden, wäre durch die Einführung eines Tieranwalts oder einer ähnlichen Institution wohl mit einem deutlichen Anstieg entsprechender Verfahren und somit mit einer strikteren Anwendung des strafrechtlichen Tierschutzes zu rechnen. Jedenfalls bedarf es hierfür unabhängiger Vertreter im Sinne von Treuhändern oder Anwälten, die in behördlichen und gerichtlichen Verfahren stellvertretend für die Tiere ausschliesslich deren Interessen erkennen und durchsetzen. Aus Gründen der behördlichen Unabhängigkeit gibt die Stiftung für das Tier im Recht dem Zürcher Modell letztlich den Vorzug vor dem sankt-gallischen, das sich in der Praxis aber ebenfalls sehr bewährt hat.

- Den Bestrebungen nach einem besseren strafrechtlichen Tierschutz drastisch zuwider läuft die soeben von der ständerätlichen Rechtskommission in Beratung genommene eidgenössische Strafprozessordnung. Obschon dies von verschiedensten Seiten vor dem Hintergrund der unbefriedigenden Strafpraxis vehement gefordert wird, sieht der Entwurf weder die gesamtschweizerische Einsetzung von Tieranwälten oder ähnlichen Institutionen noch kantonale Vorbehaltsmöglichkeiten zu deren Schaffung vor¹⁴¹. Da die eidgenössische Strafprozessordnung die bisherigen kantonalen Regelungen ersetzen soll, drohen etwa im Kanton Zürich neben dem Tieranwalt auch die hart umkämpften Parteirechte der Zürcher Volkswirtschaftsdirektion zu verschwinden, könnten im Kanton Bern die Parteirechte der Dachorganisation im Tierschutz erlöschen und im Kanton St. Gallen das bedeutende und erfolgreich wirkende Modell aus dem Jahre 2000 zusammenfallen, was für die Durchsetzung des Tierschutzrechts unerträgliche Rückschritte bedeuten würde.

Vor dem Hintergrund der aufgedeckten Missstände setzt sich die Stiftung für das Tier im Recht gegenüber der ständerätlichen Rechtskommission für die Beibehaltung der bisherigen Institutionen ein und verlangt überdies wesentlich verstärkte Verfahrensrechte zum Schutz der Tiere, sei es in der Funktion einer Tieranwaltschaft nach Zürcher Modell im Sinne einer auf das Strafrecht beschränkten "Privatklägerschaft sui generis"¹⁴² oder einer anderen im Hinblick auf einen griffigen Tierschutzvollzug geeigneten Konstruktion. Nur auf diese Weise

¹⁴¹ Auf beide Varianten wurde im bundesrätlichen Entwurf zur eidgenössischen Strafprozessordnung (BBl 2006 1389ff.) einstweilen verzichtet. Zu den Gründen siehe die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (BBl 2006 1085ff., insbesondere 1113f.).

¹⁴² Entsprechend Art. 102 Abs. 1 b i.V.m. einem noch zu schaffenden bei Art. 116ff. StPO-E.

ist die Fortsetzung der verfahrensrechtlichen Vertretung tierlicher Interessen in Zürich und St. Gallen gewährleistet und können auch die anderen Kantone das Tierschutzstrafrecht wirkungsvoll durchsetzen.

- Daneben ist eine strikte Anwendung des strafrechtlichen Tierschutzes aber auch noch von weiteren Faktoren abhängig. Eine Tieranwaltschaft vermag allein nicht sehr viel auszurichten und ist auf das Verständnis und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ebenso angewiesen wie andere GeschädigtenvertreterInnen. Auch bedarf es einer Absprache mit den AmtstierärztInnen und weiteren Vollzugs- und Kontrollbehörden im Tierschutz sowie einer Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, bei denen ebenfalls regelmässig Anzeigen wegen Tierschutzwidrigkeiten eingehen. Umgekehrt sind Kantons- und BezirkstierärztInnen sowie Tiernutz- und Tierschutzorganisationen auf Sachverstand im rechtlichen Tierschutz angewiesen, um die Hürden und Klippen des materiellen und formellen Straf- und Verwaltungsrechts erfolgreich zu überspringen und zu umschiffen. Letztlich haben die Kantone Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung bereitzustellen und den juristischen Sachverstand in den verantwortlichen und beratenden Gremien zu garantieren.

V. Zusammenfassung

Die Stiftung für das Tier im Recht hat unter www.tierimrecht.org und www.tierschutz.org sämtliche dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) seit 1982 gemeldeten Tierschutzstrafentscheide in einer Datenbank erfasst. Grundlage der vorliegenden Studie bilden gesamthaft 4539 kantonale Straffälle (Verurteilungen, Freisprüche, Einstellungs-, Überweisungs- und Abtretensverfügungen etc.) und hierbei insbesondere die 518 neu erfassten Entscheidungen aus dem Jahr 2005.

Heim- und Nutztiere waren 2005 mit 42% und 41% des Fallmaterials etwa gleich häufig von Tierschutzdelikten betroffen. 9% der Entscheidungen stehen im Zusammenhang mit Wildtieren, 3% mit Sporttieren und 1% mit Versuchstieren (4% der Fälle enthielten keine Angaben zum Lebensbereich). Bei den Heimtieren stehen Hunde mit 47% deutlich an erster Stelle, gefolgt von Katzen und Nagern (Hamstern, Kaninchen, Meerschweinchen, Mäuse und Ratten) mit je 13%. Dahinter folgen Ziervögel (8%), Reptilien (4%), Zierfische (3%) und Amphibien (0.3%), während bei 11% der Fälle keine Angaben zur Tierart gemacht wurden. Im Nutztierbereich sind 2005 mit 56% deutlich am meisten Tiere der Rindergattung von Delikten betroffen, gefolgt von Schweinen (16%), Schafen und Ziegen (15%), Pferden und Ponys (8%) und Hühnern (5%).

Zahlenmässig bedeuten die 518 Tierschutzfälle des Jahres 2005 gegenüber 2004 einem Anstieg von 65 bzw. mehr als 14%. Zu (teilweise bemerkenswerten) Zunahmen kam es in den 13 Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Thurgau. Ziemlich starke Abnahmen der Meldungen sind 2005 dafür in den Kantonen Luzern, Schaffhausen und Waadt zu verzeichnen. Ein Rückgang liegt auch im Kanton Zürich vor, der gesamthaft gesehen aber regelmässig die meisten Fälle aller Kantone meldet. Aus den Kantonen Obwalden, Tessin und Uri wurden dem BVET im Jahr 2005 keine Fälle eingereicht. Weniger als fünf Meldungen für das Jahr 2005 liegen aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Genf, Glarus, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Wallis und Zug vor.

Auch ein Blick auf das gesamte Datenmaterial der letzten 23 Jahre bringt erhebliche kantonale Unterschiede zutage. Verschiedene Kantone wie Zürich (1570 Fälle), St. Gallen (658), Aargau (366), Bern (373), Luzern (327) oder Waadt (268) melden regelmässig beachtliche Zahlen, während aus anderen nur sehr wenige vorliegen. Aus dem Kanton Tessin beispielsweise wurden durchschnittlich nur gerade 0.6 Fälle gemeldet; aus dem Kanton Uri liegt seit 1982 überhaupt kein einziger Entscheid vor. Da es keinen Grund zur Annahme gibt, in diesen Kantonen träten tatsächlich so wenige bzw. gar keine Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung auf, muss davon ausgegangen werden, dass entsprechende Verstösse entweder gar nicht angezeigt bzw. allfällige Anzeigen nicht aufgenommen werden oder zumindest dass entsprechende Verfahren dem BVET pflichtwidrig nicht weitergeleitet werden. Wie hoch die Dunkelziffer von Tierschutzdelikten tatsächlich ist, kann nicht beantwortet werden. Aufgrund von Erfahrungswerten aus dem

Kanton Zürich ist aber davon auszugehen, dass zumindest jeder dritte Tierschutzfall dem BVET nicht gemeldet wird.

Insgesamt fallen die Urteile sehr milde aus und wird der gesetzlich vorgesehene Strafraum nicht ansatzweise ausgeschöpft. Im Gegenteil ist 2005 bei der für Tierschutzdelikte ausgesprochenen durchschnittlichen Bussenhöhe gegenüber den beiden Vorjahren ein drastischer Rückgang um 15.5% (verglichen mit 2003) bzw. 12.9% (verglichen mit 2004) auf 487 Franken zu verzeichnen.

Vor dem Hintergrund dieser Missstände fordert die Stiftung für das Tier im Recht eine massive Verschärfung der Strafpraxis. Bislang schreckt diese Täter nicht von der Begehung von Tierquälereien und anderen Tierschutzwidrigkeiten ab, sondern verleiht Tierschutzstraftaten im Gegenteil den Charakter von Kavaliersdelikten. Unterlaufen werden damit der Verfassungsauftrag Tierschutz (Art. 80 BV) und die politischen Anstrengungen für dessen Verbesserung, wie sie unter anderem im neuen Tierschutzgesetz und im Entwurf für die revidierte Tierschutzverordnung zum Ausdruck kommen. Beispielsweise in Anlehnung an die strenge Strafpraxis im Strassenverkehrsrecht sind auch im strafrechtlichen Tierschutz künftig durchwegs abschreckende Bussen und vermehrt auch unbedingte Freiheitsstrafen auszusprechen. Zudem soll in den Entscheiden der objektiven Tatschwere mehr Beachtung geschenkt und insbesondere auch der zeitliche Aspekt des Tierleids angemessen berücksichtigt werden. Bussen von unter 1000 Franken sollten in Tierschutzsachen nur noch in Ausnahmefällen (etwa bei geringem Tierleid oder aussergewöhnlich kleinem Tatverschulden) ausgesprochen werden.

Dringend angebracht ist auch, dass die zuständigen Behörden Tatbestände vermehrt als Vergehen, d.h. als (vorsätzliche oder eventualvorsätzliche) Tierquälereien qualifizieren und nicht mehr lediglich als Übertretungstatbestände. Neben einem grösseren Strafraum und längeren Verjährungsfristen böte diese Beurteilung auch den Vorteil des zusätzlich abschreckenden Strafregistereintrags. Darüber hinaus sind die hierfür ermächtigten Instanzen aufgefordert, Tierschutzfälle durch das Einlegen von Rechtsmitteln vor obere Instanzen zu bringen. Nur auf diese Weise kann sich letztlich auch eine eigentliche Gerichtspraxis herausbilden.

Die vorliegende Auswertung der Schweizer Tierschutzstrafpraxis belegt, dass die bisherige Regelung, die den strafrechtlichen Vollzug praktisch ausschliesslich den ordentlichen kantonalen Untersuchungs- und Strafbehörden überlässt, nicht befriedigt. Um den alarmierenden Tendenzen entgegenzutreten und dem Verfassungsauftrag Tierschutz gerecht zu werden, bedarf es vor allem auch struktureller Verbesserungen in Form von speziell ausgebildeten und befähigten Tieranwälten oder ähnlichen Instituten mit Parteistellung, wie sie sich in den Kanton Zürich und St. Gallen seit Jahren bewähren. Diesem Umstand ist auch im Rahmen der derzeit in Entstehung begriffenen eidgenössischen Strafprozessordnung Rechnung zu tragen, indem das Amt gesamtschweizerisch eingeführt oder den Kantonen zuallermindest entsprechende Vorbehaltsmöglichkeiten ausdrücklich belassen werden.